

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 11. 2. 2009

Nummer 6

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Beschl. 16. 12. 2008, Abgrenzung der Geschäftsbereiche . . .	148		
20120			
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>			
Bek. 27. 1. 2009, Anerkennung der Gemeinnützigen Stiftung			
Celler Netz Hospiz- und Palliativstützpunkt . . . . .	148		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
RdErl. 17. 12. 2008, Vollzug des Wohngeldgesetzes; Form-			
blätter für das Wohngeldverfahren . . . . .	148		
23400			
Bek. 22. 1. 2009, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen			
des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwick-			
lung e. V. . . . .	175		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
Bek. 22. 1. 2009, Gewährung von Studiendarlehen nach			
§ 11 a NHG . . . . .	176		
<b>F. Kultusministerium</b>			
Erl. 2. 1. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-			
dungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache			
im Elementarbereich . . . . .	176		
21133			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Gem. RdErl. 23. 1. 2009, Richtlinie über die Gewährung			
von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Inno-			
vationsförderprogramms . . . . .	176		
77100			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,</b>			
<b>Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Erl. 15. 1. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-			
dungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung			
der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere . . .	178		
78450			
Bek. 22. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberei-			
nigung Bippen-Restrup, Landkreis Osnabrück) . . . . .	179		
Bek. 22. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberei-			
nigung Ihrhove, Landkreis Leer) . . . . .	180		
Bek. 23. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberei-			
nigung Lohne-A 31, Landkreis Graftschaft Bentheim) . . . . .	180		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
RdErl. 21. 1. 2009, Wärmelastplan für die Tideelbe . . . . .	180		
28200			
RdErl. 27. 1. 2009, Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze			
für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung			
im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung . . . . .	199		
20220			
<b>Landeswahlleiter</b>			
Bek. 28. 1. 2009, Aufforderung zur Einreichung von Wahl-			
vorschlägen für die Bundestagswahl am 27. 9. 2009 . . . . .	199		
Bek. 28. 1. 2009, Wahl der Abgeordneten des Europä-			
ischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am			
7. 6. 2009; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor-			
schlägen . . . . .	201		
<b>Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer</b>			
AV 26. 1. 2009, Zulassung und Aufhebung eines Wander-			
weges im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer . . .	203		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 21. 1. 2009, Öffentliche Bekanntmachung (Bühler Braun-			
schweig GmbH) . . . . .	205		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 27. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland			
Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel) . . . . .	205		
Bek. 30. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PBB			
GmbH, Brake) . . . . .	205		
Bek. 2. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Deutsche			
BP Aktiengesellschaft, Lingen (Ems)] . . . . .	206		
Bek. 3. 2. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffent-			
liche Bekanntmachung (Norddeutsche Hartchrom GmbH &			
Co. KG, Ganderkesee) . . . . .	206		
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	206		

**A. Staatskanzlei****Abgrenzung der Geschäftsbereiche**

**Beschl. d. LReg v. 16. 12. 2008**  
 — StK-201-01430/01/23 —

— **VORIS 20120** —

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 12. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 219)  
 — **VORIS 20120** —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
 „3. Abweichend von Nummer 2 Buchst. b wird die Aufgabe „Rechtsaufsicht über die Akademie für Raumforschung und Landesplanung“ mit Wirkung vom 1. 1. 2009 vom ML zum MWK verlagert.“
2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
3. Der neuen Nummer 4 wird der folgende Satz angefügt:  
 „Die mit der Aufgabenverlagerung nach Nummer 3 zusammenhängenden hauswirtschaftlichen Maßnahmen regeln das MF, das ML und das MWK untereinander.“

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 148

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

**Anerkennung der Gemeinnützigen Stiftung  
 Celler Netz Hospiz- und Palliativstützpunkt**

**Bek. d. MI v. 27. 1. 2009**  
 — **RV LG 2.02-11741/388** —

Mit Schreiben vom 27. 1. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 1. 2009 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Gemeinnützige Stiftung Celler Netz Hospiz- und Palliativstützpunkt mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Versorgung von alten, pflegebedürftigen, insbesondere krebserkrankten und sterbenden Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gemeinnützige Stiftung Celler Netz  
 Hospiz- und Palliativstützpunkt  
 Siemensstraße 4  
 29223 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 148

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

**Vollzug des Wohngeldgesetzes;  
 Formblätter für das Wohngeldverfahren**

**RdErl. d. MS v. 17. 12. 2008** — **506-25 320-23/2** —

— **VORIS 23400** —

**Bezug:** RdErl. v. 14. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 215), geändert durch RdErl. v. 24. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 418)  
 — **VORIS 23400** —

1. Für das Wohngeldverfahren dürfen die amtlichen Formblätter zu den Buchstaben a, c und e bis h nur nach den vom MS vorgegebenen Mustern verwendet werden:
  - a) Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) — **Anlage 1** —,
  - b) Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) — **Anlage 2** —,
  - c) Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) — **Anlage 3** —,
  - d) Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) — **Anlage 4** —,
  - e) Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld — **Anlage 5** —,
  - f) Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen — **Anlage 6** —,
  - g) Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei entgeltlicher Überlassung des Wohnraums an eine Dritte oder einen Dritten, insbesondere bei Untervermietung — **Anlage 7** —,
  - h) Anlage zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung — **Anlage 8** —.

Für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit oder geringfügiger Beschäftigung hat, ist eine Verdienstbescheinigung nach Buchstabe e vorzulegen, wenn dies für die Durchführung des Wohngeldgesetzes erforderlich ist.

Von den amtlichen Formblättern darf nur mit der Zustimmung des MS abgewichen werden.

Weitere Formblätter sind mit größter Zurückhaltung zu verwenden. Da nur die unbedingt erforderlichen Angaben vorliegen müssen, sind die Nachweispflichten im Interesse der wohngeldberechtigten Personen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes einschränkend auszulegen.

2. Soweit bei den Behörden noch Restbestände der bisherigen amtlichen Formblätter vorhanden sind, können diese in Ausnahmefällen — nach Ergänzung — aufgebraucht werden.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die  
 Wohngeldbewilligungsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 148

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

## Antrag auf Wohngeld – Mietzuschuss

- Erstantrag
- Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)
- Erhöhungsantrag
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Zu den mit  gekennzeichneten Fragen gibt es in Ihrer Wohngeldstelle gesonderte Hinweise

Eingangsstempel der Wohngeldstelle

### Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld

- A. Ausgeschlossen** vom Wohngeld sind grundsätzlich Empfängerinnen und Empfänger der nachfolgenden Transferleistungen
- Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Übergangsgeld in Höhe des ALG II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
  - Verletzengeld in Höhe des ALG II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
  - Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
  - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
  - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.
- Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.
- Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann.
- B. Wohngeldberechtigt** für den Mietzuschuss ist, wer den Mietvertrag vereinbart hat und den Wohnraum selbst nutzt. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, bestimmen sie die wohngeldberechtigte Person. Ist diese Person selbst nach Buchstabe **A** vom Wohngeld ausgeschlossen, kann sie dennoch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder einen Antrag auf Wohngeld stellen. Bei Antragstellung beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:

**1** Wie viele Personen gehören zu Ihrem Haushalt (Haushaltsmitglieder)? Anzahl

### Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

**2** **Antragstellerin/Antragsteller**

Frau (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

Herr

**Persönliche Verhältnisse:**  Selbstständige(r)  Beamtin/Beamter  Angestellte(r)  Arbeiter(in)  arbeitslos

Rentner(in)  Pensionär(in)  Student(in)  Auszubildende(r)  sonst. Nichterwerbstätige(r)

ledig  verheiratet  eingetr. Lebenspartnerschaft  getrennt lebend  geschieden  verwitwet

### Angaben zur Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird

**3** **Anschrift der Wohnung**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

**Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

**4** **Ich bin**

Hauptmieter/in  Untermieter/in  Bewohner/in von Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus

Heimbewohner/in  sonstige/r Nutzungsberechtigte/r (z. B. Inhaber/in einer Genossenschaftswohnung)

**5** **Wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet?**  
Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer

<b>6</b>	<b>Seit wann bewohnen Sie und die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen ? Ggf. wann wird eingezogen werden?</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr						
<b>7</b>	<b>Die Wohnung hat eine Gesamtfläche von</b> _____ m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>						
	Wenn Sie zur <b>Untermiete</b> wohnen, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Wohnräume an, die Sie gemietet haben.	m <sup>2</sup>						
	<b>Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	m <sup>2</sup>						
	Wenn ja, wie viel _____	m <sup>2</sup>						
	<b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	m <sup>2</sup>						
	Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte das dafür vorgesehene Formblatt aus.	m <sup>2</sup>						
<b>8</b>	<b>Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegt sie deshalb einer Mietpreisbindung?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
	(Fragen Sie bitte ggf. Ihre/n Vermieter/in).							
	<input type="checkbox"/> ja (nach dem II. Wohnungsbaugesetz)							
	<input type="checkbox"/> ja (nach dem Wohnraumförderungsgesetz)							
	<input type="checkbox"/> ja (nach dem Nds. Wohnraumförderungsgesetz)							

**Angaben zur Miete**

<b>9</b>	<b>Die Miete/das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich der Nebenkosten (z. B. Umlagen, Zuschläge u. ä.) monatlich:</b> _____	Euro									
	Ab wann? _____	Datum									
	<b>Falls Sie eine Wohnung in einem eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen bewohnen, geben Sie bitte als Mietbetrag den Betrag an, den Sie für eine vergleichbare Wohnung bezahlen müssten.</b>	Euro									
	In dem Mietbetrag sind folgende Kosten/Gebühren enthalten:										
	<input type="checkbox"/> Heizung _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Immissionsmessung _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Thermenwartung _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Warmwasser/Fernwarmwasser _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Untermietzuschläge _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Benutzung _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> Sonstige Zuschläge (z. B. Garage/Carport/Stellplatz) _____ in Höhe von mtl. _____	Euro									
	<input type="checkbox"/> An Dritte werden neben der Miete folgende Kosten/Gebühren (z. B. Müll-, Kabel-, Wasser/Abwassergebühren o. ä.) entrichtet:										
	(Art der Kosten/Gebühren) _____	Euro									
	in Höhe von mtl. _____										
	Die von Ihnen eingetragenen Beträge sind zu belegen.										
<b>10</b>	<b>Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Wohngeld oder andere Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z. B. Zusatzförderung für Mieter, Eigenheimzulage) für diese oder eine andere Wohnung oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	<b>Wenn ja:</b>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)</th> <th style="width: 20%;">Seit wann ?</th> <th style="width: 20%;">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann ?	Euro							
Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann ?	Euro									
<b>11</b>	<b>Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Ausländervertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder zu tragen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn ja, wie hoch sind die monatlich übernommenen Kosten für den Wohnraum? _____	Euro									

**Angaben zu Haushaltsmitgliedern**

**12 Zu meinem Haushalt rechnen folgende Personen:**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum und Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Familienstand (led., verh., getr., lebend, verw., gesch.)	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
1.	Antragstellerin/ Antragsteller	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			_____	
2.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
3.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
4.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
5.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
6.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
7.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
8.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
9.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
10.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				

**13 Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht ein Kind oder mehrere Kinder und wird dafür zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?**  nein  ja

**Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, mit dem die Betreuung geteilt wird?**

Name, Vorname		Wohnanschrift	
Folgendes Kind wird/ folgende Kinder werden betreut	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)
annähernd zu gleichen Teilen (mindestens 1/3 zu 2/3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu geringeren Teilen durch	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Elternteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Elternteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Elternteil

**14 Wohnen in Ihrem Wohnraum Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören?**  nein  ja Anzahl

Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

**15 Der Auszug eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld ist meldepflichtig und kann zu einer Neuberechnung des Wohngeldes führen.**

**Wird ein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten aus der Wohnung ausziehen?**  nein  ja

**Wenn ja, wer und wann?**

Name, Vorname	Datum	Name, Vorname	Datum

**16** Ist ein **Haushaltsmitglied**, das keine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen erhielt, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben?  nein  ja

Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des **Haushaltsmitgliedes** gewechselt?  nein  ja

Haben Sie nach dem Tode des **Haushaltsmitgliedes** eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?  nein  ja

Wenn ja:

Wer ist verstorben?	Name, Vorname	Sterbedatum
Wann haben Sie die Wohnung gewechselt?	Datum	
Wen haben Sie in die Wohnung aufgenommen?	Name, Vorname	Datum

**Angaben zum Einkommen**

**17** In der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmen/Einkünfte **aller** Haushaltsmitglieder aufzuführen.

Sie tragen zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages bei und helfen Rückfragen der Wohngeldstelle zu vermeiden, wenn sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, die Ihnen bekannt und in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten sind. Die Wohngeldstelle wird prüfen, ob und inwieweit diese Einnahmen bei der Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Tragen Sie bitte die Art der Einnahmen/Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein, z. B. Gehalt/Lohn, Renten, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Zinsen aus Kapitalvermögen, Unterhaltsleistungen, Abfindungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung u. ä.

Weitere Hinweise zu den Einkünften/Einnahmen finden Sie in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld.

**Geben Sie bei Personen, die Transferleistungen (siehe unter A) erhalten, die Art der Transferleistung und ggf. die Höhe der Leistung an.**

**Die Felder unter „Art der Einnahmen/Einkünfte“ bitte sehr sorgfältig ausfüllen!**

Hier die lfd. Nr. aus Feld 12 eintragen	Art der Einnahmen/Einkünfte	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Bruttoeinnahmen Euro
1	2	3	4	5	6	7
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**18** Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Werbungskosten über den Pauschbetrag von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 9a Einkommensteuergesetz) hinaus geltend?  nein  ja

Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Betrag der erhöhten Werbungskosten
	Euro
	Euro

**19** **Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als Elternteil erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gemäß § 9c Einkommensteuergesetz für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend?**  nein  ja  
 Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat? (ggf. enthaltene Verpflegungskosten sind abzusetzen)

Name, Vorname/n des Kindes/der Kinder	Betrag der Kinderbetreuungskosten je Kind
	Euro
	Euro

**20** **Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z. B. Abfindung, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten?**  nein  ja  
 Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Ab wann?

**21** **Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen werden?**  nein  ja  
 Wenn ja, bei wem?

Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhöhung?

**22** Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja  
 Ein anderes Haushaltsmitglied erhält von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja

**23** **Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen?**  nein  ja  
**Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt?**  nein  ja  
**Ist ein Antrag auf eine der nachstehenden Leistungen abgelehnt worden?**  nein  ja  
 Datum:   
 Falls ja, mit Bescheid vom   
**Wurde dagegen Widerspruch oder Klage erhoben über den/die noch nicht entschieden ist?**  nein  ja  
**Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankreuzen!**

Arbeitslosengeld II     Sozialgeld     Grundsicherung     Hilfe zum Lebensunterhalt  
 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt     Asylbewerberleistung     Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe  
 Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)     Verletztengeld     Übergangsgeld  
 Unterhaltsvorschuss     Rente     Zuschuss für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II  
 andere Leistungen    Art

**Wer hat die Leistung beantragt bzw. wer hat Widerspruch oder Klage erhoben?**

Name, Vorname

**Angaben zum Vermögen**

**24** **Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied über Vermögen?**  nein  ja  
 Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.B. Rechte auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil.

**Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen**

**25** **Werden von Haushaltsmitgliedern Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind?**  nein  ja  
 (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) Falls ja, füllen Sie bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene Formblatt aus.

26	<b>Folgende Haushaltsmitglieder entrichten:</b>	Name, Vorname ▶				
	a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem Zweck der Pflichtbeiträge unter a) und/oder b) entsprechen					
	1. entsprechend a):		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2. entsprechend b):		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
d) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Kirchensteuer)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
27	<b>Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird ?</b>				Anzahl <input type="text"/>	Kind/er
28	<b>Folgende Haushaltsmitglieder sind:</b> (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend)	Name, Vorname ▶				
	a) Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von		v. H.	v. H.	v. H.	
	b) pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Anmerkung:</b> Die Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen »H« im Schwerbehindertenausweis oder durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle über den Bezug von Pflegegeld/einer Pflegezulage nachzuweisen.						

**Angaben zur Zahlung des Wohngeldes**

29	<b>Geben Sie bitte eine Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll.</b>
Die Bankverbindung lautet:	
Name des Kreditinstituts <input type="text"/>	
Bankleitzahl <input type="text"/>	Kontonummer <input type="text"/>
<b>Kontoinhaberin/ Kontoinhaber:</b>	<input type="checkbox"/> Antragstellerin/Antragsteller <input type="checkbox"/> Vermieterin/Vermieter oder eine andere berechtigte Person
<small>(Name und Anschrift der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers, sofern es sich nicht um die Antragstellerin/den Antragsteller handelt)</small>	
<input type="text"/>	

**Dem Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:**

30	<b>Sofern zutreffend: Zur Ermittlung der bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, füge ich den/die Bescheid/e der unter Buchstabe A genannten Leistung/en bei.</b>
<input type="checkbox"/> Bescheid über Arbeitslosengeld II	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Sozialgeld	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Grundsicherung	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Sozialhilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Asylbewerberleistung	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Übergangsgeld	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Verletztengeld	
<input type="checkbox"/> Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch	

31

- Verdienstbescheinigung(en) und letzte vorliegende Lohn-/Gehaltsabrechnung
- Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmearart
- Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten
- Versicherungspolice(n) für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen
- Rentenbescheid/e
- Mietvertrag
- Mieterhöhungsbescheid
- Nachweis über Untervermietung
- Schwerbehindertenausweis
- Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum
- Bescheid über Arbeitslosengeld
- Nachweis über Mietzahlungen
- Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren
- Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit
- Nachweis über Unterhalt
- BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### Wichtige Hinweise

32

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter 12) aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen, für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 Prozent und für eine Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Bewilligungsbescheid wird vom 1. des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Für die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein anderes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;  
Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2000,- Euro geahndet werden;
- d) ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben soweit erforderlich mit den Eintragungen im Melderegister abgeglichen werden.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67a SGB X und die § 23, 33 bis 36 WoGG. Die Daten werden auf Grund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Ergänzungen zum Antrag

Interne Vermerke

**Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen !**

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der Haushaltsmitglieder stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

überein.

in folgenden Punkten nicht überein.

---

---

Die Stadt/Gemeinde hat eine Lohnsteuerkarte ausgestellt für:

---

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

---

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

– Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

**Wohngeldberechtigt** für einen Mietzuschuss sind Mieterinnen/Mieter bzw. Untermieterinnen/Untermieter von Wohnraum oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte (z.B. Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts). Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen sind wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohnerinnen/Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können ggf. einen Wohngeldanspruch haben und einen Mietzuschuss beantragen.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter den Buchstaben **A** und **B**.

Alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende, haben grundsätzlich keinen Wohngeldanspruch, es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7a des Unterhaltssicherungsgesetzes ist abgelehnt worden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

### Zu einigen Fragen im Antrag:

- ① und ⑫ Haushaltsmitglieder sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird und die Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf ganz oder teilweise gemeinsam erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden Personen um Haushaltsmitglieder:
- Ehegatten,
  - Lebenspartner,
  - Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
  - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
  - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
  - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
  - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe **A** des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe **A** des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- ② **Wohngeldberechtigt** ist die Mieterin/der Mieter bzw. die/der Nutzungsberechtigte. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe **A** des Wohngeldantrages). Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.
- ⑨ **Die Miete / das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z.B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören u.a. die Kosten für Heizung (dazu gehören auch Immissionsmessung und Thermenwartung) und Warmwasser, für Möblierung und die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Carports, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.
- ⑩ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.
- ⑬ Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes**, das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- ⑰ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im Wesentlichen der **Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den
- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
  - Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),

- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind. Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- ⑱ Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- ⑲ Aufwendungen für Kinderbetreuung, die wegen einer Erwerbstätigkeit anfallen, können unter den in § 9c EStG genannten Voraussetzungen wie Werbungskosten geltend gemacht werden.
- ⑳ Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- ㉔ Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- ㉕ Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- ㉘ Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei gleichzeitiger **Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 des SGB XI und **häuslicher** oder **teilstationärer Pflege** oder **Kurzzeitpflege** wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80 bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege. Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.
- ⑳ Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldstelle

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

## Antrag auf Wohngeld – Lastenzuschuss

- Erstantrag
- Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)
- Erhöhungsantrag
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Zu den mit  gekennzeichneten Fragen gibt es in Ihrer Wohngeldstelle gesonderte Hinweise

Eingangsstempel der Wohngeldstelle

### Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld

- A. Ausgeschlossen** vom Wohngeld sind grundsätzlich Empfängerinnen und Empfänger der nachfolgenden Transferleistungen
- Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Übergangsgeld in Höhe des ALG II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
  - Verletzengeld in Höhe des ALG II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
  - Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
  - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
  - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.
- Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.
- Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann.
- B. Wohngeldberechtigt** für den Lastenzuschuss ist eine Person, die Eigentum an Wohnraum hat, erbbauberechtigt ist oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder Nießbrauch innehat, und die den Wohnraum selbst nutzt. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, bestimmen sie die wohngeldberechtigte Person. Ist diese Person selbst nach Buchstabe A vom Wohngeld ausgeschlossen, kann sie dennoch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder einen Antrag auf Wohngeld stellen.
- Bei Antragstellung beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:

1 Wie viele Personen gehören zu Ihrem Haushalt (Haushaltsmitglieder)?  Anzahl

### Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

2 **Antragstellerin/Antragsteller**

(Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

Frau

Herr

**Persönliche Verhältnisse:**  Selbstständige(r)  Beamtin/Beamter  Angestellte(r)  Arbeiter(in)  arbeitslos

Rentner(in)  Pensionär(in)  Student(in)  Auszubildende(r)  sonst. Nichterwerbstätige(r)

ledig  verheiratet  eingetr. Lebenspartnerschaft  getrennt lebend  geschieden  verwitwet

### Angaben über die Wohnung/das Gebäude, für die/das Wohngeld beantragt wird

3 **Anschrift der Wohnung/des Gebäudes**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

---

Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung/dem Gebäude wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

---

4 **Ich bewohne selbst genutzten Wohnraum als**

Eigentümer/in  Erbbauberechtigte/r  Inhaber/in eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

Inhaber/in eines Wohnungsrechts  Nießbraucher/in

<b>5</b>	<b>Ich bin alleinige/r Eigentümer/in der Wohnung/des Gebäudes?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn nein, wer ist Miteigentümer/in? Name, Vorname, Anschrift <input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>						
<b>6</b>	<b>Wann sind Sie und die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen in die Wohnung/das Gebäude, für die/das Wohngeld beantragt wird, eingezogen? Ggf. wann wird eingezogen werden?</b> <table style="float: right; border: 1px solid black; text-align: center; width: 150px; height: 20px;"> <tr> <td style="font-size: 8px;">Tag</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 15px; height: 15px;"></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr					
<b>7</b>	<b>Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche von:</b> <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>						
<b>8</b>	<b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wenn ja, wie viel? <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>  <b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes oder Teile des Grundstücks einem anderen gegen Entgelt vermietet/untervermietet oder kostenlos zum Gebrauch überlassen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche Teile? <input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>  Wie groß ist die Fläche? <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup> Bei Vermietung gegen Entgelt: <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro Wie hoch ist der monatliche Betrag? <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro						
<b>9</b>	<b>Verfügt die Wohnung/das Gebäude über Garagen/Carports/Stellplätze?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja: Es sind <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Garagen <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Carports <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Stellplätze. Sie wurden <input type="checkbox"/> frei finanziert <input type="checkbox"/> mit Kreditmitteln finanziert. Davon sind anderen zum Gebrauch überlassen <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Garagen <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Carports <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Stellplätze. Für die Überlassung erhalte ich monatlich: <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro						
<b>Angaben über die Belastung</b>							
<b>10</b>	<b>Haben Sie noch Belastungen zu tragen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, beantworten Sie bitte die Fragen im Formblatt „Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung“.						
<b>11</b>	<b>Erhalten Sie bereits Wohngeld oder eine andere Leistung/Förderung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, von wem erhalten Sie diese Leistung bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt? <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)</th> <th style="width: 20%;">Seit wann?</th> <th style="width: 20%;">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> </tbody> </table>	Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann?	Euro	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann?	Euro					
<input style="width: 100%;" type="text"/>							
<b>12</b>	<b>Erhalten Sie eine Eigenheimzulage?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, ab wann? <input style="width: 100px;" type="text"/> Datum      In welcher Höhe? <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro/jährlich						
<b>13</b>	<b>Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Ausländervertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder zu tragen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wie hoch sind die monatlich übernommenen Kosten für den Wohnraum? <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro						

**Angaben zu Haushaltsmitgliedern**

**14**

**Zu meinem Haushalt rechnen folgende Personen:**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum und Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Familienstand (led., verh., getr. lebend., verw., gesch.)	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
1.	Antragstellerin/Antragsteller	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			_____	
2.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
3.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
4.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
5.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
6.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
7.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
8.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
9.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
10.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				

**15**

**Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht ein Kind oder mehrere Kinder und wird dafür zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?**  nein  ja

**Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeeltern, mit dem die Betreuung geteilt wird?**

Name, Vorname	Wohnanschrift
---------------	---------------

Folgendes Kind wird/ folgende Kinder werden betreut	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)
annähernd zu gleichen Teilen (mindestens 1/3 zu 2/3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu geringeren Teilen durch	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Elternteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Elternteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Elternteil

**16**

**Wohnen in Ihrem Wohnraum Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören?**  nein  ja

**Wenn ja, wer?**

Name, Vorname	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller

**17**

Der Auszug eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld ist meldepflichtig und kann zu einer Neuberechnung des Wohngeldes führen.

**Wird ein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten aus der Wohnung ausziehen?**  nein  ja

**Wenn ja, wer und wann?**

Name, Vorname	Datum

**18**

**Ist ein Haushaltsmitglied, das keine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen erhielt, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben?**  nein  ja

**Haben Sie den Wohnraum nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes gewechselt?**  nein  ja

**Haben Sie nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?**  nein  ja

Wenn ja:

Wer ist verstorben?	Name, Vorname	Sterbedatum
Wann haben Sie die Wohnung/das Gebäude gewechselt?		Datum
Wen haben Sie in den Haushalt aufgenommen?	Name, Vorname	Datum



**23 Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen werden?**  nein  ja  
**Wenn ja, bei wem?**

Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhöhung?

**24 Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.**  nein  ja  
 Ein anderes Haushaltsmitglied erhält von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja

**25 Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen? Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt? Ist ein Antrag auf eine der nachstehenden Leistungen abgelehnt worden?**  nein  ja  
 nein  ja  
 nein  ja

Falls ja, mit Bescheid vom

Wurde dagegen Widerspruch oder Klage erhoben über den/die noch nicht entschieden ist?  nein  ja

**Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankreuzen!**

Arbeitslosengeld II     Sozialgeld     Grundsicherung     Hilfe zum Lebensunterhalt  
 Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt     Asylbewerberleistung     Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe  
 Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)     Verletztengeld     Übergangsgeld  
 Unterhaltsvorschuss     Rente     Zuschuss für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

andere Leistungen

**Wer hat die Leistung beantragt bzw. wer hat Widerspruch oder Klage erhoben?**

Name, Vorname

**Angaben zum Vermögen**

**26 Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied über Vermögen?**  nein  ja  
 Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z. B. Rechte auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil.

**Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen**

**27 Werden von Haushaltsmitgliedern Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind?**  nein  ja  
 (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) Falls ja, füllen Sie bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene Formblatt aus.

<b>28 Folgende Haushaltsmitglieder entrichten:</b>	Name, Vorname			
a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem Zweck der Pflichtbeiträge unter a) und/oder b) entsprechen				
1. entsprechend a)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. entsprechend b)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Kirchensteuer)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>29</b>	<b>Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird?</b>	Anzahl <input style="width: 80%;" type="text"/>	Kind/er
<b>30</b>	<b>Folgende Haushaltsmitglieder sind:</b> (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend)	Name, Vorname	
	a) Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v. H.	v. H.
	b) pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Anmerkung:</b> Die Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen »H« im Schwerbehindertenausweis oder durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle über den Bezug von Pflegegeld/einer Pflegezulage nachzuweisen.			

<b>Angaben zur Zahlung des Wohngeldes</b>	
<b>31</b>	<b>Geben Sie bitte eine Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll.</b>
Die Bankverbindung lautet:	
	Name des Kreditinstituts
	Bankleitzahl
	Kontonummer
<b>Kontoinhaberin/ Kontoinhaber:</b>	<input type="checkbox"/> Antragstellerin/Antragsteller <input type="checkbox"/> eine andere berechnete Person <input type="checkbox"/> Darlehensgeber
(Name und Anschrift der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers, sofern es sich nicht um die Antragstellerin/den Antragsteller handelt)	

<b>Dem Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:</b>	
<b>32</b>	<input type="checkbox"/> Verdienstbescheinigung(en) <input type="checkbox"/> Rentenbescheid(e) <input type="checkbox"/> Nachweis über Unterhalt <input type="checkbox"/> Bescheid über Arbeitslosengeld <input type="checkbox"/> Nachweis über die Schwerbehinderung und ggf. häusliche Pflegebedürftigkeit <input type="checkbox"/> Versicherungspolice für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen <input type="checkbox"/> Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmeart <input type="checkbox"/> Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten <input type="checkbox"/> Bei Veranlagung zur Einkommensteuer die letzte Steuererklärung oder letzter -Bescheid <input type="checkbox"/> Eigentumsnachweis, ggf. Grundbuchauszug <input type="checkbox"/> Fremdmittelbescheinigung <input type="checkbox"/> Grundsteuerbescheid <input type="checkbox"/> Wohnflächenberechnung <input type="checkbox"/> Bescheid vom Finanzamt bei Erhalt von Eigenheimzulage <input type="checkbox"/> Nachweis über Verwaltungsgebühren/Verwaltungsaufwand (bei Eigentumswohnraum) <input type="checkbox"/> Nachweis über Erträge aus Untervermietung oder Überlassung von Räumen/Flächen an andere <input type="checkbox"/> <input style="width: 80%;" type="text"/> <input type="checkbox"/> <input style="width: 80%;" type="text"/> <input type="checkbox"/> <input style="width: 80%;" type="text"/>

- 33** **Sofern zutreffend:** Zur Ermittlung der bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, füge ich den/die Bescheid/e der unter Buchstabe A genannten Leistung/en bei.
- Bescheid über Arbeitslosengeld II
- Bescheid über Sozialgeld
- Bescheid über Grundsicherung
- Bescheid über Sozialhilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Bescheid über Asylbewerberleistung
- Bescheid über Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen
- Bescheid über Übergangsgeld
- Bescheid über Verletztengeld
- Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

### Wichtige Hinweise

- 34** Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter <sup>(14)</sup> aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen, für Einnahmeerhöhungen oder Verringerung der Belastung von mehr als 15 Prozent und für eine Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Der Bewilligungsbescheid wird vom 1. des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Für die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein anderes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;  
Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2000,- Euro geahndet werden;
- d) ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben soweit erforderlich mit den Eintragungen im Melderegister abgeglichen werden.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67a SGB X und die § 23, 33 bis 36 WoGG und 37b WoGG. Die Daten werden auf Grund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Ergänzungen zum Antrag

Interne Vermerke

**Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen!**

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der Haushaltsmitglieder stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

- überein.  
 in folgenden Punkten nicht überein.

Die Stadt/Gemeinde hat eine Lohnsteuerkarte ausgestellt für:

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

### – Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

**Wohngeldberechtigt** für einen Lastenzuschuss sind Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben, zudem erbauberechtigte Personen, Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, sowie Personen, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter den Buchstaben **A** und **B**.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

### Zu einigen Fragen im Antrag:

- ① und ⑭ Haushaltsmitglieder sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird und die Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf ganz oder teilweise gemeinsam erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden Personen um Haushaltsmitglieder:
- Ehegatten,
  - Lebenspartner,
  - Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
  - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
  - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
  - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
  - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe **A** des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe **A** des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- ② **Wohngeldberechtigt** ist die Eigentümerin / der Eigentümer der Wohnung oder des Gebäudes. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe **A** des Wohngeldantrages). Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.
- ⑪ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.
- ⑱ Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes**, das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- ⑲ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im Wesentlichen der **Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit; zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den
- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
  - Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
  - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Belastung,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- ②0 Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- ②1 Aufwendungen für Kinderbetreuung, die wegen einer Erwerbstätigkeit anfallen, können unter den in § 9c EStG genannten Voraussetzungen wie Werbungskosten geltend gemacht werden.
- ②2 Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- ②6 Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- ②7 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- ③0 Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei gleichzeitiger **Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 des SGB XI und **häuslicher** oder **teilstationärer Pflege** oder **Kurzzeitpflege** wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80 bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege. Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.
- ③4 **Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldstelle

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

# Verdienstbescheinigung

## Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss     Lastenzuschuss

vom   
 von

Eingang

Die Verpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Auskunft ergibt sich aus § 23 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes.

<b>1</b>	<b>Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin</b> (Familienname, ggf. Geburtsname)	(Vorname/n)	(Geburtsdatum)						
<b>Anschrift</b> (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)									
ist/war bei mir/uns									
<input type="checkbox"/> beschäftigt als		<input type="text" value="Tätigkeit"/>	in der Zeit <input type="text" value="von (Eintrittsdatum)"/> bis <input type="text" value="bis"/>						
<input type="checkbox"/> nicht beschäftigt/ohne Bezüge beurlaubt			in der Zeit <input type="text" value="von"/> bis <input type="text" value="bis"/>						
Es handelt sich um									
<input type="checkbox"/> nichtselbständige Arbeit		<input type="checkbox"/> ein Ausbildungsverhältnis	<input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)						
<b>2</b>	<b>Bei Ausbildungsverhältnis:</b>								
Das Ausbildungsverhältnis hat begonnen am <input type="text" value="Datum"/>		und endet am <input type="text" value="Datum"/>							
<b>3</b>	<b>Bei geringfügiger Beschäftigung:</b>								
Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist geringfügig Beschäftigte/r auf Lohnsteuerkarte <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja									
Die Pauschalsteuer <input type="checkbox"/> entrichtet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber									
<input type="checkbox"/> wurde auf die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer abgewälzt									
<b>4</b>	In den letzten 12 Monaten vor Stellung des Antrages auf Wohngeld erhaltenes								
<input type="checkbox"/> steuerpflichtiges Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit									
<input type="checkbox"/> Bruttoeinkommen aus einem Ausbildungsverhältnis									
<input type="checkbox"/> Einkommen aus einem Mini-Job (ggf. einschließlich abgewälzter Pauschalsteuer)									
<b>ohne steuerpflichtige Sonderzuwendungen und ohne steuerfreie Bezüge</b> (siehe Felder 5 und 6)									
	Monat	Jahr	Betrag		Monat	Jahr	Betrag		
			Euro				Euro		
			Euro				Euro		
			Euro				Euro		
			Euro				Euro		
			Euro				Euro		
			Euro				Euro		
Insgesamt:							Euro		
<b>5</b>	<b>Nicht im Brutto in Feld 4 enthaltene steuerpflichtige Sonderzuwendungen.</b>								
				In den letzten 12 Monaten gezahlte			In den nächsten 12 Monaten zu erwartende		
				Monat	Jahr	Betrag	Monat	Jahr	Betrag
<input type="checkbox"/>	Weihnachtsgeld					Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	Urlaubsgeld					Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	zusätzliche Monatsgehälter					Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	Jahresprämie					Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	sonstige zusätzliche Leistungen/Sachbezüge					Euro			Euro

<b>6</b>	<b>Nicht im Brutto in Feld 4 enthaltene <u>steuerfreie</u> Bezüge</b>		Betrag
	<input type="checkbox"/> Winterausfallgeld		Euro
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld		Euro
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Sonn- und Feiertage sowie Nacharbeit		Euro
	<input type="checkbox"/> Übergangsgelder/Übergangsbeihilfen		Euro
	<input type="checkbox"/> durchlaufende Gelder/Auslagenersatz		Euro
	<input type="checkbox"/> Zuschuss zum Mutterschaftsgeld („Nettolohnausgleich“)		Euro
	<input type="checkbox"/> Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung		Euro
	<input type="checkbox"/> andere steuerfreie Einnahmen		Euro
<b>7</b>	<b>Vom vorstehenden Bruttoeinkommen sind zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers entrichtet worden:</b>		
	a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- <b>und</b> Pflegeversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	c) vom Einkommen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers einbehaltene Steuern	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Steuerklasse <input style="width: 50px;" type="text"/>
<b>8</b>	<b>Änderung des Bruttoeinkommens</b>		
	Das Bruttoeinkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten		
	<input type="checkbox"/> nicht ändern <input type="checkbox"/> verringern <input type="checkbox"/> erhöhen.		
	Änderung ab <input style="width: 100px;" type="text" value="Datum"/>	um mtl. <input style="width: 100px;" type="text" value="Euro"/>	auf mtl. <input style="width: 100px;" type="text" value="Euro"/>
<b>9</b>	<b>Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung</b>		
	Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer war in den letzten 12 Monaten arbeitsunfähig krank <u>ohne</u> Lohnfortzahlung		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	wenn ja, vom <input style="width: 100px;" type="text" value="Datum"/>	bis <input style="width: 100px;" type="text" value="Datum"/>
		vom <input style="width: 100px;" type="text" value="Datum"/>	bis <input style="width: 100px;" type="text" value="Datum"/>
	Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist krankenversichert bei:		
	<input style="width: 100%; height: 50px;" type="text" value="Name, Anschrift der Krankenkasse"/>		
<b>10</b>	<b>Ich versichere, dass die in dieser Bescheinigung gemachten Angaben vollständig und wahr sind.</b>		
<b>11</b>	<b>Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers</b>		
	<input style="width: 90%; height: 40px;" type="text" value="Ort, Datum"/>	Stempel und Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers	
	<input style="width: 90%; height: 40px;" type="text" value="Telefon"/>		

## Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Eingang

### Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss  Lastenzuschuss

vom Antragsdatum

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes untereinander, frühere Lebenspartner untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld).

#### Antragstellerin/Antragsteller

(Familienname, ggf. Geburtsname)

(Vorname/n)

(Geburtsdatum)

**Wohnanschrift** (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

Folgende Haushaltsmitglieder leisten Unterhalt:

Name, Vorname	An wen? (Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Anschrift)	Betrag monatlich Euro	Grund der Unterhaltsleistung <sup>1</sup>
1	2	3	4

#### <sup>1</sup>Grund der Unterhaltsleistung

Tragen Sie bitte in der Spalte 4 der Tabelle zu den Personen jeweils den zutreffenden Buchstaben ein:

Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für

- a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt (und nicht von „b“ erfasst ist),
- b) ein Kind getrennt lebender Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, für das beide für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereithalten (Zahlung an den anderen Elternteil),
- c) einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der/die kein Haushaltsmitglied ist (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen),
- d) eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

Ergänzungen/Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

# Entgeltliche Überlassung des Wohnraums an eine Dritte oder einen Dritten, insbesondere bei Untervermietung

Eingang

## Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss  Lastenzuschuss

vom

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

<b>1</b>	<b>Antragstellerin/Antragsteller</b> <small>(Familienname, ggf. Geburtsname)</small>	<small>(Vorname/n)</small>	<small>(Geburtsdatum)</small>
<b>2</b>	<b>Anschrift der betreffenden Wohnung, auf die sich der Wohngeldantrag bezieht und die untervermietet ist</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)</small>		
<b>3</b>	<b>Untermieterin/Untermieter in der vorgenannten Wohnung</b> <small>(Familienname, ggf. Geburtsname)</small>		
<b>4</b>	Besteht zwischen Antragstellerin/Antragsteller und Untermieterin/Untermieter ein Verwandtschaftsverhältnis? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
<b>5</b>	Das Untermietverhältnis <input type="checkbox"/> besteht seit <input type="text" value="Datum"/>		Datum
	<input type="checkbox"/> ist unbefristet <input type="checkbox"/> ist befristet bis zum <input type="text" value="Datum"/>		Datum
<b>6</b>	Die Wohnung (Feld 3) verfügt insgesamt über <input type="text" value="Anzahl"/> Wohnräume und eine Wohnfläche von <input type="text" value="m²"/> m²		m²
	Davon sind untervermietet <input type="text" value="Anzahl"/> Wohnräume und eine Wohnfläche von <input type="text" value="m²"/> m²		m²
<b>7</b>	Für die Wohnraumnutzung sind durch die Untermieterin/den Untermieter insgesamt zu zahlen monatlich <input type="text" value="Euro"/>		Euro
<b>8</b>	<b>In der Untermiete (Feld 7) sind folgende Nebenkosten enthalten:</b>		
	<input type="checkbox"/> Heizung	in Höhe von monatlich <input type="text" value="Euro"/>	Euro
	<input type="checkbox"/> Warmwasser	in Höhe von monatlich <input type="text" value="Euro"/>	Euro
	<input type="checkbox"/> Vollmöblierung	in Höhe von monatlich <input type="text" value="Euro"/>	Euro
	<input type="checkbox"/> Teilmöblierung	in Höhe von monatlich <input type="text" value="Euro"/>	Euro
	<input type="checkbox"/> Untermietzuschläge	in Höhe von monatlich <input type="text" value="Euro"/>	Euro
	<input type="checkbox"/> Garage/Carport/Stellplatz	in Höhe von monatlich <input type="text" value="Euro"/>	Euro
	<input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="text" value=""/>	in Höhe von monatlich <input type="text" value="Euro"/>	Euro
<b>Hinweis: Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.</b>			

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	Unterschrift der Untermieterin/des Untermieters

# Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung

## Anlage zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

Eingang

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

<b>1</b>	<b>Antragstellerin/Antragsteller</b> <small>(Familienname, ggf. Geburtsname)</small>	<small>(Vorname/n)</small>	<small>(Geburtsdatum)</small>
<b>2</b>	<b>Wohnanschrift</b> <small>(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)</small>		
<b>Nachfolgende Angaben zu Aufwendungen oder Einnahmen sind zu belegen!</b>			
<b>3</b>	<b>Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln aufzubringen:</b> <small>(Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks/der Wohnung)</small>		
	Darlehenszweck	Gläubiger	Betrag des/der (in Euro)
			Fremdmittel    Zinsen    Tilgung    laufende Nebenleistungen    Ende Laufzeit
<b>4</b>	<b>Falls ein Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist, geben Sie bitte das Fremdmittel an:</b>		
	<input style="width: 100%;" type="text"/>		Euro
	Wie hoch ist die jährliche Prämie?		
	<input style="width: 100%;" type="text"/>		Euro
<b>5</b>	<b>Leisten Sie Bausparbeiträge, deren angesparter Betrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Für welches Fremdmittel?		
	<input style="width: 100%;" type="text"/>		Euro
	In welcher Höhe jährlich?		
	<input style="width: 100%;" type="text"/>		Euro
<b>6</b>	<b>Falls ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist, geben Sie bitte an:</b>		
	– den Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	– die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	<small>Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.</small>		
<b>7</b>	<b>Für das Gebäude/die Wohnung habe ich darüber hinaus folgende jährliche Aufwendungen:</b>		
	1. Erbbauzinsen	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	2. Laufende Bürgschaftskosten	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	3. Grundsteuer	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	4. Verwaltungskosten an Dritte	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	5. Nutzungsentgelt (siehe Erläuterungen auf der Rückseite)	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	6. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	darin beträgt der Grundpreis inklusive Mehrwertsteuer	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	
	7. Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen		
	– der folgenden Art:		
	<input style="width: 100%;" type="text"/>	– mit folgendem Jahresbetrag:	
	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/> Euro	

**Erläuterungen zu Feld 7, Nummer 5:**

Ein Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet die Verkäuferin oder der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf die Wohngeldberechtigte oder den Wohngeldberechtigten bzw. die Verwalterin oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapitaldienst oder Belastungen aus der Bewirtschaftung bereits an anderer Stelle im Einzelnen angegeben sind, dürfen hier nur die weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung eingesetzt werden.

**8 Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf?**

Tag	Monat	Jahr

**9 Bekommen Sie Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbesondere Eigenheimzulage (Förderungsgrundbetrag und Kinderzulage), Aufwendungsbeihilfen, Zins- oder Annuitätzuschüsse?**  nein  ja

Wenn ja, von wem?

Name, Vorname, Anschrift

Wenn ja, seit wann?

Tag	Monat	Jahr

Wenn ja, in welcher Höhe (monatlich)?

Euro

**10 Falls Sie einen Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung einer anderen Person entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z. B. vermietet) haben, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Entgelts an:**

Falls in dem Entgelt Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.

<input type="checkbox"/> Kosten der Zentralheizung/eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme	Euro
<input type="checkbox"/> Kosten für Warmwasser/die eigenständig gewerbliche Lieferung von Warmwasser	Euro
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung	Euro
<input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung	Euro

**11 Falls zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen/Carports/Stellplätze gehören, nutzen Sie diese selbst?**  nein  ja

Sind die Garagen/Carports/Stellplätze einer anderen Person zum Gebrauch überlassen?  nein  ja

Für die Gebrauchsüberlassung erhalte ich monatlich

Euro

**12 Haben Sie darüber hinaus Teile des Grundstücks oder dazugehörige Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einer anderen Person zum Gebrauch überlassen?**  nein  ja

Falls ja, welche Teile?

Wieviel Entgelt erhalten Sie dafür monatlich?

Euro

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Städtebau;  
Hinweis auf Veranstaltungen des vhw  
Bundesverband für Wohnen und  
Stadtentwicklung e. V.**

**Bek. d. MS v. 22. 1. 2009 — 501.2-01792 —**

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

**Bauplanungsrecht**

**NS090621**

**Die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 ff. BauGB**

Termin: 11. 3. 2009  
Ort: Osnabrück  
Gebühr: 230,—/270,— EUR  
Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger  
Prof. Dr. Stephan Mitschang

**NS090632**

**Workshop:**

**Fragen Sie die Experten!**

**Rechtssicherheit im öffentlichen Baurecht**

Termin: 19. 3. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 270,—/335,— EUR  
Referenten: Prof. Dr. Jörg Berkemann  
Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt

Die Teilnehmerzahl ist auf 35 Personen begrenzt.

**NS090609**

**Repowering von Windenergieanlagen  
— Welche Auswirkungen gibt es für die Praxis?**

Termin: 23. 3. 2009  
Ort: Bad Zwischenahn  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referenten: Manfred Burzynska  
Werner Waldeck

**NS090614**

**Zwei Jahre Erfahrungen mit dem BauGB 2007**

Termin: 20. 4. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referenten: Dr. Werner Klinge  
Anja Ringling  
Werner Waldeck

**NS090642**

**Grundlagen der Bauleitplanung**

Termin: 11./12. 5. 2009  
Ort: Bad Zwischenahn  
Gebühr: 460,—/540,— EUR  
Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger  
Prof. Dr. Stephan Mitschang

**NS090615**

**Zentrale Versorgungsbereiche im Fokus  
zwischen Bauleitplanung und Vorhabenzulassung**

Termin: 13. 5. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referenten: Dr. Werner Klinge  
Anja Ringling

**NS090617**

**Die rechtssichere Abgrenzung  
zwischen Innen- und Außenbereich**

Termin: 18. 5. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referenten: Dr. Harald Alberts  
Marion Koll

**NS090611**

**Grundlagenseminar BauNVO**

Termin: 25. 5. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 230,—/270,— EUR  
Referenten: Ulrich Kuschnerus  
Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**NS090606**

**Kommunale Grundstücksgeschäfte und Ausschreibung**

Termin: 25. 5. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referent: Reinhard Wilke

**NS090626**

**Der Flächennutzungsplan als Grundlage  
städtebaulicher Planung**

Termin: 15. 6. 2009  
Ort: Bad Zwischenahn  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Bernhard Stüer

**Bauordnungsrecht**

**NS090608**

**Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungsrecht**

Termin: 9. 3. 2009  
Ort: Lüneburg  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referent: Sören Claus

**NS090613**

**Grenzabstände nach der NBauO**

Termin: 23. 4. 2009  
Ort: Bad Zwischenahn  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referentin: Harriet Bluhm

**NS090641**

**Öffentliches Baunachbarrecht**

Termin: 4. 5. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referent: Sören Claus

**NS090600**

**Kompaktseminar Bauordnungsrecht**

Termin: 23. 6. 2009  
Ort: Hannover  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referenten: Anja Ringling  
Werner Waldeck  
Hilmar Zander

**Planungs- und Umweltrecht**

**NS090816**

**Immissionsschutz bei Geruchsbelastungen**

Termin: 16. 3. 2009  
Ort: Cloppenburg  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referenten: Dr. Rainer Geesmann  
Thomas Tyczewski  
Stefan Völlmecke

**NS090813**

**Energetische Sanierung,  
Erneuerbare Energien und Denkmalschutz**

Termin: 25. 3. 2009  
Ort: Osnabrück  
Gebühr: 245,—/295,— EUR  
Referenten: Frank Eßmann  
Dr. Roswitha Kaiser  
Dr. Dieter J. Martin

**NS090510****Grundkurs Straßen- und Wegerecht**

Termin: 21. 4. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 230,—/270,— EUR  
 Referent: Manfred Braatz

**NS090817****Lärmschutz im Städtebaurecht**

Termin: 22. 4. 2009  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 270,—/335,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS090814****Artenschutz in der Bauleitplanung**

Termin: 27. 5. 2009  
 Ort: Osnabrück  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Martin Gellermann  
 Dr. Matthias Schreiber

**NS090618****Die Zulassung von Vorhaben im Spannungsfeld zwischen Immissionsschutz- und Bauplanungsrecht**

Termin: 9. 6. 2009  
 Ort: Bad Zwischenahn  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Dr. Christoph Schmidt-Eriksen  
 Werner Waldeck

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw-Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.  
 Geschäftsstelle Region Nord  
 Sextrostraße 3—5  
 30169 Hannover  
 Tel. 0511 984225-0  
 Fax 0511 984225-19  
 Internet: www.vhw.de  
 E-Mail GST-NS@vhw.de.

— Nds. MBL Nr. 6/2009 S. 175

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Gewährung von Studiendarlehen nach § 11 a NHG**

**Bek. d. MWK v. 22. 1. 2009**  
 — 22 B.5-71111-31/1 —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH —

**Bezug:** Bek. v. 22. 5. 2006 (Nds. MBL S. 572), geändert durch Bek. v. 11. 12. 2007 (Nds. MBL 2008 S. 5)

In § 9 Abs. 4 der Anlage zur Bezugsbekanntmachung wird der Text „in den Jahren 2006, 2007 und 2008“ durch den Text „in den Jahren 2006 bis 2010“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 6/2009 S. 176

**F. Kultusministerium****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich**

**Erl. d. MK v. 2. 1. 2009 — 31-51 303/5 —**

— VORIS 21133 —

**Bezug:** Erl. v. 1. 2. 2006 (Nds. MBL S. 152)  
 — VORIS 21133 —

In Nummer 8.3 des Bezugerlasses wird das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.

An die  
 Landesschulbehörde

— Nds. MBL Nr. 6/2009 S. 176

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms**

**Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 23. 1. 2009 — Z2.2 04011/1000 —**

— VORIS 77100 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Mitteln des Landes Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms.

Zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse sollen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Niedersachsens Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für neue vermarktete Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegeben werden.

Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden: KMU) zu verbessern. Dabei soll sowohl die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als auch die Zusam-

menarbeit mit anderen Unternehmen intensiviert werden. Als KMU gelten Unternehmen entsprechend Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABL EU Nr. L 214 S. 3 — (im Folgenden: AGFVO).

Die Förderung soll auch der wirtschaftsnahen Entwicklung von technischen Lösungen zur Erreichung von Klimaschutzzielen und einer nachhaltigen Energieversorgung dienen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der AGFVO und hängt beispielsweise vom Vorliegen eines Anreizeffektes und der Erfüllung der Transparenzregelungen ab.

1.3 Folgende Verordnungen (EG) finden zudem Anwendung bei einer Finanzierung aus Mitteln des EFRE:

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. 12. 2008 (ABl. EU Nr. L 348 S. 19),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB –“).

1.5 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie und der in der **Anlage** befindlichen Qualitätskriterien.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung entsprechend Artikel 30 AGFVO mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte, vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Darunter fallen u. a. die Gewinnung neuer, sowie der Erwerb und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie – nur für KMU – die dazugehörige Sicherung von Patenten und Gebrauchsmustern.

2.2 Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung i. S. von Nummer 2.1, die die wirtschaftsnahe Erforschung und Entwicklung neuer technischer Lösungen zur Energieerzeugung und von erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft, Bioenergie und Biokraftstoffe zum Inhalt haben, sowie innovative Vorhaben i. S. von Nummer 2.1, die der Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung sowie der Energieeinsparung (z. B. im Bereich Gebäude, Verkehr und Kleinverbrauch) dienen.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere KMU, die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen haben.

3.2 Entsprechend Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a AGFVO ist eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie ausgeschlossen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben können als Einzelvorhaben von Unternehmen allein, als Verbundvorhaben von mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen oder als Kooperationsvorhaben mit mindestens einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Der Zuwendungsempfänger (Projektkoordinator) und die Verbund- bzw. Kooperationspartner haben ihre Beziehungen

zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

4.2 Fremdaufträge an Unternehmen und Forschungseinrichtungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Projektausgaben betragen. Auftragnehmer von Fremdaufträgen sollten, soweit möglich, ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4.3 Die Vorhaben müssen hinreichend konkretisiert und realisierbar sein. Sie müssen das für den Zuwendungsempfänger tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten.

4.4 Die Vorhaben müssen eine Neuheit in der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Ein Vorhaben gilt als neu, wenn sich die zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen noch nicht auf dem Markt befinden. Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen kann gefördert werden, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung oder erheblichen Erweiterung des bisherigen Entwicklungsergebnisses führt.

4.5 Die Vorhaben müssen einen Beitrag für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft und zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

4.6 Die Vorhaben sollen mittelfristig die Aussicht auf eine Vermarktbarkeit bzw. einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen. Dazu gehört neben dem Konzept für die Projektdurchführung auch ein Konzept für die wirtschaftliche Verwertung der zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen.

4.7 Die Vorhaben müssen in Niedersachsen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil in Niedersachsen durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Verwertung soll ebenfalls überwiegend in Niedersachsen erfolgen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Personalausgaben,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Ausgaben für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, unter Berücksichtigung der Regelungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) 1080/2006,
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
- zusätzliche Ausgaben für Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und einzeln nachgewiesen werden können,
- sonstige Betriebsausgaben (Material, Bedarfsmittel, Reisekosten etc.), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen.

5.2 Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben, beträgt

- 5.2.1 für KMU bis zu 35 v. H.,
- 5.2.2 für kleine Unternehmen, die jünger als fünf Jahre sind, bis zu 45 v. H.,
- 5.2.3 für Unternehmen, die nicht den KMU-Kriterien entsprechen, bis zu 25 v. H.

5.3 Bei Verbundvorhaben mit Beteiligung von mindestens einem KMU oder Kooperationsvorhaben mit mindestens einer Forschungseinrichtung (keine Auftragsforschung) kann der Fördersatz um 10 v. H. erhöht werden.

Der Anteil eines Verbundpartners darf nicht mehr als 70 v. H. des Projekts betragen. Die Ausgaben sind für jeden Verbundpartner separat nachzuweisen.

Bei Kooperationsvorhaben hat die Forschungseinrichtung mindestens 10 v. H. der gesamten förderfähigen Projektausgaben zu tragen. Weiterhin hat die Forschungseinrichtung das Recht, die ihr zurechenbaren Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen (Festlegung in der Kooperationsvereinbarung).

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür geforderte Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO. Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4 Die NBank holt eine inhaltliche Bewertung des Vorhabens durch die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH ein. Bei der Bewertung der Anträge werden die in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien zugrunde gelegt.

7.5 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.6 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 10 v. H. der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 176

### Qualitätssicherungssystem für die neue Strukturfondsförderperiode 2007—2013

Merkmale des QS-Systems	Innovationsförderung
Qualitätskriterien (öffentlich)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung ist eine Neuheit in Deutschland bzw. eine wesentliche Verbesserung oder erhebliche Erweiterung (Alleinstellungsmerkmal)</li> <li>2. Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert</li> <li>3. Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung</li> <li>4. Das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung ist marktfähig</li> <li>5. Das Vorhaben trägt zur Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft bei</li> <li>6. Es werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen</li> <li>7. Ein technisches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor</li> <li>8. Ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor</li> <li>9. Der Ressourceneinsatz ist angemessen</li> <li>10. Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt</li> <li>11. Chancengleichheit ist gewährleistet</li> </ol>
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>— alle Qualitätskriterien müssen erfüllt sein</li> <li>— ... die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen</li> </ul>
Antragsstichtage	keine
Bearbeitung	sofort nach Antragseingang
Ablehnungen	mit qualifizierter Begründung

### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Erl. d. ML v. 15. 1. 2009 — 103-60230/32.1-33 —

— VORIS 78450 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere.

Ziel ist, mit der Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität land-

wirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen einen Beitrag zu leisten, um

- die tierschutzrelevanten genetischen Trends frühzeitig zu erkennen,
- die genetische Qualität zu verbessern und eine genetische Vielfalt zu erhalten,
- den Abnehmern von Zuchtprodukten eine Bewertung im Hinblick auf die züchterische Veranlagung zu ermöglichen,
- eine nachhaltige und wirtschaftliche Tierhaltung zu ermöglichen,
- durch züchterische Maßnahmen dazu beizutragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und damit auch die Multifunktionalität des ländlichen Raums langfristig zu erhalten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können die in niedersächsischen Betrieben entstehenden Ausgaben für

2.1.1 die regel- und planmäßige Ermittlung von züchterisch beeinflussbaren Merkmalen im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen oder zum Vergleich verschiedener Zuchtprodukte oder Kreuzungsprogramme von anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Erfassung, die überbetriebliche Auswertung i. S. des Zuchtprogramms und die Bewertung von Parametern zur Tiergesundheit, der Tierhaltungsbedingungen, der Tierfütterung und des Betriebsmanagements,

2.1.2 die Aufbereitung und Bereitstellung der erfassten Daten für die Beratung insbesondere zur Verbesserung der Tiergesundheit und eines hohen Tier- und Umweltschutzstandards, der Vermeidung von Umweltbelastungen und der Erzeugung von gesundheitsunbedenklichen Produkten,

2.1.3 die Aufbereitung der erfassten Daten für die Berechnung der genetischen Qualität der Tiere zur Realisierung eines züchterischen Fortschritts und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,

2.2.2 Ausgaben für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet,

2.2.3 Kontrollen in gewerblichen Betrieben sowie solchen Betrieben, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen i. S. der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) fallen. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

## 3. Zuwendungsempfänger

Stellen, die nach den Bestimmungen des § 7 des Tierzuchtgesetzes die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen oder die Datenerhebung und -auswertung unter Aufsicht der Fachbehörde durchführen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendung muss vollständig den landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen.
- Der Zuwendungsempfänger und das Zuchtprogramm müssen der Überwachung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterliegen und die Erfassung der Daten muss den tierzuchtrechtlichen Grundsätzen für die Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung entsprechen. Die in

Zucht- und Produktionsbetrieben erfassten Daten sind zur Verwendung im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Züchtervereinigung oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften anerkannter Zuchtorganisationen im Rahmen von Stichproben- oder Warentests vorgesehen.

- Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Veröffentlichung zugänglich zu machen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung bis zu 60 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses ist darüber hinaus begrenzt auf

- 10,23 EUR je Kuh und Jahr,
- 0,69 EUR je Mastschwein für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Abrechnungsjahr verkauften Mastschweine,
- 2,76 EUR je Wurf für alle im jeweiligen Abrechnungsjahr kontrollierten Würfe von Sauen,
- 0,28 EUR im Monat für jedes bis zum Mastende unter Kontrolle stehende Mastrind,
- 0,61 EUR für alle bis zum Mastende geprüften und im jeweiligen Abrechnungsjahr verkauften Mastlämmer.

5.3 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als förderungsfähig anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Zuwendungen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz).

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde kann einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen.

6.4 Für den Verwendungsnachweis ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 6/2009 S. 178

## Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Bippen-Restrup, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 22. 1. 2009**  
— 306.3-611 Bippen-Restrup —

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Bippen-Restrup, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Bippin-Restrup ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 179

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Ihrhove, Landkreis Leer)**

**Bek. d. ML v. 22. 1. 2009 — 306.3-611 Ihrhove —**

Die GLL Aurich hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Ihrhove, Landkreis Leer, vorgelegt. Auf der Grundlage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Ihrhove ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 180

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Lohne-A 31,  
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

**Bek. d. ML v. 23. 1. 2009 — 306.3-611 Lohne A 31 —**

Die GLL Meppen hat die 5. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41

des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Lohne-A 31, Landkreis Grafschaft Bentheim, erstellt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu diesen Änderungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Lohne-A 31 ergeben, dass von diesen Änderungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderungen des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 180

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

**Wärmelastplan für die Tideelbe**

**RdErl. d. MU v. 21. 1. 2009 — 24-62430/157 —**

**— VORIS 28200 —**

— Im Einvernehmen mit dem MW und ML —

1. Die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben einen neuen Wärmelastplan für die Tideelbe (**Anlage**) zwischen Geesthacht und Cuxhaven aufgestellt. Er tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und ist bei den laufenden und künftigen Entscheidungen über Wärmeleitungen in die Wasserkörper der Tideelbe zu berücksichtigen.

Grundlage des Wärmelastplans ist ein hydraulisch-ökologisches Modell, anhand dessen Wärmebelastungen bei bestimmten Szenarien simuliert wurden. Damit können Auswirkungen zusätzlicher Wärmeemissionen auf das Gewässer beurteilt werden. Das Modell steht als DV-Anwendung zur Verfügung. Es kann von Antragstellern für die Erstellung von Genehmigungsunterlagen genutzt und bei der Wassergütestelle Elbe, Neßdeich 120/121, 21129 Hamburg, gegen Erstattung der Auslagen angefordert werden. Weitere Hinweise ergeben sich aus der Anlage.

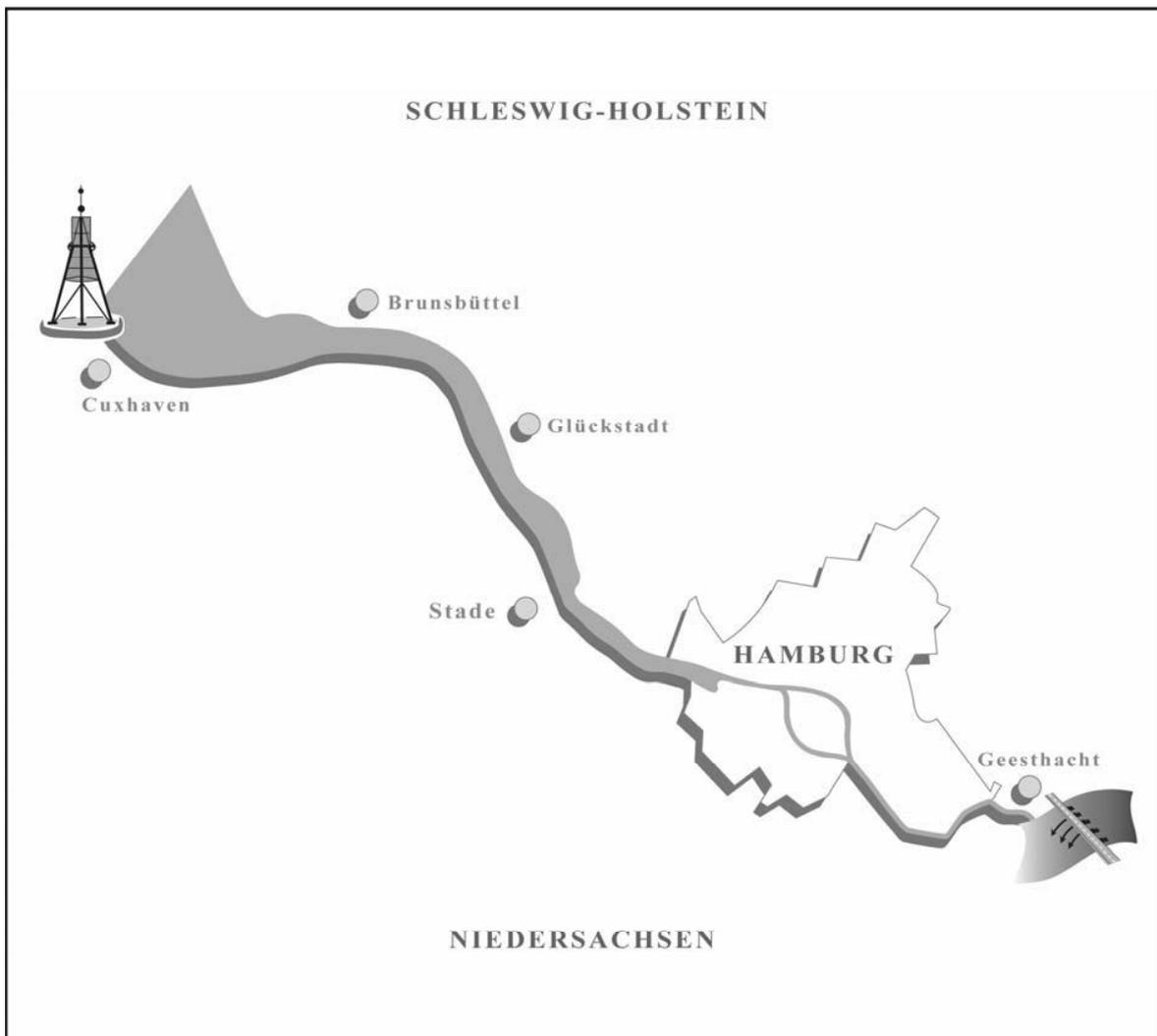
2. Der Wärmelastplan für die Tideelbe wird den betroffenen Wasserbehörden gesondert zugeleitet.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 180

# Sonderaufgabenbereich Tideelbe der Länder Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein



## Wärmelastplan für die Tideelbe

Dezember 2008

# Sonderaufgabenbereich Tideelbe

der Länder Hamburg – Niedersachsen – Schleswig-Holstein  
mit Wassergütestelle Elbe

## Wärmelastplan für die Tideelbe

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Billstraße 84  
20539 Hamburg

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt  
und Klimaschutz  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Bearbeitet:

### **Projektgruppe Wärmelastplan Tideelbe**

Dorothea Altenhofen - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten  
und Naturschutz, Stade  
Michael Bergemann - Wassergütestelle Elbe, Hamburg  
Dieter Frost - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover  
Rudolf Gade - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover  
Thomas Gaumert - Wassergütestelle Elbe, Hamburg  
Holger Rahlf - Bundesanstalt für Wasserbau, Hamburg  
Volker Rebehn - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten  
und Naturschutz, Stade  
Dr. René Schwartz - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg

unter Leitung von Dr. Thomas Hirschhäuser  
Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek

Dezember 2008

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung .....	1
2	Anforderungen europäischer Richtlinien .....	2
2.1	EG-Wasserrahmenrichtlinie .....	2
2.2	EG-Süßwasserschutzrichtlinie .....	4
3	Fachliche Anforderungen .....	5
3.1	Wassertemperatur .....	6
3.2	Sauerstoff .....	6
4	Festlegungen des Wärmelastplans .....	7
5	Beschreibung des hydraulisch-ökologischen Modells .....	7
6	Definitionen .....	9

### Anhang

Empfehlungen und Erläuterungen für die Genehmigungsbehörden

A1	Fachliche Rahmenbedingungen .....	10
A2	Handlungsempfehlungen .....	11

Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben einen neuen Wärmelastplan für die Tideelbe zwischen Geesthacht und Cuxhaven aufgestellt. Dieser ist bei behördlichen Entscheidungen über Wärmeeinleitungen in die Wasserkörper der Tideelbe zu beachten. Ein erster Wärmelastplan für die Tideelbe stammt aus dem Jahr 1973.<sup>1</sup>

## 1 Veranlassung

Die Elbe ist der größte tidebeeinflusste Fluss Deutschlands. Vor dem Hintergrund zahlreicher Kraftwerksplanungen und damit verbundener Kühlwassereinleitungen im Bereich der Tideelbe<sup>2</sup> einerseits und neuen gesetzlichen Anforderungen andererseits ist es erforderlich, einen Plan zu erstellen, um bereits vorhandene und in Zukunft noch mögliche Wärmebelastungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Gewässer zu beurteilen. Ziel ist es, die von Wärmeeinleitungen ausgehenden Einwirkungen auf die Tideelbe in ihrer räumlichen und zeitlichen Verteilung zu ordnen, um die gesamte Elbe als Lebensraum gemäß den Anforderungen und Qualitätskriterien der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erhalten und zu verbessern.

Wärmeeinleitungen sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass eine nachteilige Einwirkung auf das Gewässer ausgeschlossen ist. Hierbei ist insbesondere auf mögliche schädliche Summationswirkungen mehrerer Wärmeemittenten zu achten. Der Wärmelastplan ist eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die als solche im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) Erwähnung findet.<sup>3</sup> Rechtliche Grundlage bildet das wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsermessen.<sup>4</sup> Unmittelbar maßgebend ist die jeweilige Wasserrechtliche Erlaubnis.

Neben den direkten Auswirkungen von Kühlwassernutzungen auf die Gewässertemperatur stellt diese Nutzungsform dahingehend eine Belastung für das Gewässer dar, dass mit dem entnommenen Wasser Biomasse (Phyto- und Zooplankton, Fischeier und -larven) in das Kühlsystem gelangt und zum Teil abgetötet wird (Detritus). Gleichzeitig beschleunigt sich infolge der erhöhten Gewässertemperatur der mikrobiologische Detritusabbau auf verkürzter Fließstrecke. Beides führt zu einer verstärkten Sauerstoffzehrung im Emittentennah- und fernbereich, die zumindest in den biomassereichen Sommermonaten nicht durch den physikalischen Sauerstoffeintrag über das Einleitbauwerk ausgeglichen werden kann. Hierbei spielt die Abnahme der Sauerstofflöslichkeit in Abhängigkeit von der Erwärmung des eingeleiteten Kühlwassers eine weitere wichtige Rolle.

---

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe [1973]: Wärmelastplan für die Elbe von Schnackenburg bis Cuxhaven

<sup>2</sup> Begriffserläuterungen siehe Abschnitt 6

<sup>3</sup> s. Anhang VII, Abschn. A, Nr. 8 der WRRL

<sup>4</sup> s. § 1a Abs. 1 WHG, § 6 und § 25b Abs. 1 WHG

Als Besonderheit eines durch Ebbe und Flut geprägten Flusssystemes ist zu beachten, dass es infolge des Tidegeschehens periodisch zu einer Umkehrung der Fließrichtung kommt. In Abhängigkeit vom Standort sowie den hydrologischen Verhältnissen (Flutstromausprägung, Oberwasserverhältnisse) variiert das Wiederkehrintervall und damit einhergehend die Verweildauer im direkt durch das Kühlsystem beeinflussten Teil des Gewässers. Da der Nettotransport des Wasserkörpers in Richtung Meer maßgeblich vom Oberwasserabfluss gesteuert wird, empfiehlt es sich, diesen als Bemessungsgrundlage heran zu ziehen.

Aus gewässerökologischer Sicht ist der temporäre Mangel an Sauerstoff im Gewässer ein Hauptproblem der Tideelbe. Da dieser aufgrund seiner Barrierewirkung insbesondere für anadrome und katadrome Langdistanzwanderer von überregionaler Bedeutung ist (Erreichbarkeit der ausgewiesenen FFH-Gebiete zur Laichzeit), stellt die Reduzierung der sommerlichen Sauerstoffmangelsituationen eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe dar, der sich die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) im Rahmen ihres ersten Bewirtschaftungsplanes stellt. Insofern besteht im Hinblick auf die Erlaubnisfähigkeit den Sauerstoffhaushalt belastender Kühlwassernutzungen eine besondere Prüfverantwortung. Betriebseinschränkende Bedingungen / Auflagen und ggf. durch die Gewässersituation bestimmte Anlagensteuerungen zur Reduzierung der Gewässerbelastung können zur Zielerreichung in den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich sein.

Zu dem vorliegenden Plan gehören auch ein hydraulisch-ökologisches Modell (Abschnitt 5) sowie Handlungsempfehlungen für die Genehmigungsbehörden (Anhang). Für den Einzelfall einer geplanten Wärmeeinleitung sind darüber hinaus stets die hydrologischen und ökologischen Verhältnisse am Standort zu prüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

## **2 Anforderungen europäischer Richtlinien**

### **2.1 EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG §§ 25a ff) in Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), welche durch Änderung der Bundes- und Landesgesetzgebung in deutsches Recht überführt wurde, sind oberirdische Gewässer unter anderem so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung vermieden und ein guter ökologischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Der durch menschliche Tätigkeit verursachte Wärmeeintrag wird dann als Gewässerverschmutzung angesehen, wenn er der Qualität von aquatischen Ökosystemen schaden kann. Die schädlichen Auswirkungen können auf einen bestimmten Gewässerteil beschränkt sein. In ihrem Ausmaß sind sie abhängig von den abiotischen und biotischen Eigenschaften des aufnehmenden Gewässers sowie von Ort, Zeitpunkt und Gestaltung der Einleitung.

Der Gewässerzustand wird anhand von biologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten eingestuft. Der Gewässertemperatur und der Sauerstoffkonzentration im Wasserkörper kommt aufgrund ihrer maßgeblichen Beeinflussung der Lebensprozesse bei der Beurteilung der Gewässergüte eine besondere Bedeutung zu. Abweichend von den natürlichen Wasserkörpern gelten für den Status der erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper der Tideelbe die Bewirtschaftungsziele eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands.

Für einen hinsichtlich der dauerhaft gewässerverträglichen Kühlwassernutzung zu regelnden Flussabschnitt hat die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)<sup>5</sup> bezüglich der hier zu betrachtenden Fließgewässertypen folgende Festlegungen als Maßstab für einen guten Gewässerzustand getroffen:

- Für die Fischgemeinschaften des Hypopotamals wurde als Orientierungswert für die zulässige Gewässertemperatur  $< 28 \text{ }^{\circ}\text{C}$  und für die induzierte zulässige Temperaturdifferenz im Gewässer ( $\Delta T$ ) durch Abwärmeeinleitungen 3 K festgelegt
- Für große Flüsse und Ströme des Tieflandes (Typ 20) wurde als Orientierungswert eine Sauerstoffkonzentration  $> 6 \text{ mg O}_2/\text{l}$  festgelegt
- Für Marschengewässer (Typ 22) wurde als Orientierungswert eine Sauerstoffkonzentration  $> 4 \text{ mg/l O}_2$  festgelegt.

Für Übergangsgewässer (T1) wurden von der LAWA keine gesonderten Orientierungswerte für die Gewässertemperatur und die Sauerstoffkonzentration ausgewiesen. Generell liegt aber die für das Überleben von Fischen erforderliche Mindestsauerstoffkonzentration bei  $3 \text{ mg O}_2/\text{l}$ . Dieser Wert soll zu keiner Zeit im Gewässer unterschritten werden.

Die Gewässertemperatur und die Sauerstoffkonzentration sind unterstützende Messgrößen bei der Gesamtbeurteilung des Gewässerzustandes. Sie dienen als Ergänzung bei der Interpretation der Ergebnisse für die biologischen Qualitätskomponenten sowie als Beitrag zur Ursachenklärung im Falle eines „mäßigen“ oder schlechteren ökologischen Zustandes / Potentials, außerdem zur Maßnahmenplanung in Zusammenhang mit den biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten und der späteren Erfolgskontrolle.

Nach Maßgabe der WRRL und nach § 25a WHG sind Verschlechterungen des Zustandes / Potentials der Gewässer zu vermeiden und ein guter Zustand bzw. gutes Potential zu erhalten bzw. anzustreben (Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot). Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der Zustand bzw. das Potential des gesamten betrachteten Wasserkörpers bezüglich der für den Gewässertyp maßgebenden chemischen und biologischen Qualitätskomponenten nicht signifikant verschlechtert.

---

<sup>5</sup> LAWA, Ausschuss oberirdische Gewässer und Küstengewässer: Rahmenkonzeption Monitoring, Teil B: Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen, Arbeitspapier II: Hintergrund- und Orientierungswerte für physikalisch-chemische Komponenten, Stand: 07.03.2007

## 2.2 EG-Süßwasserschutzrichtlinie

Die EG-Süßwasserschutzrichtlinie (2006/44/EG) bezweckt, die Qualität von fließendem oder stehendem Süßwasser zu schützen oder zu verbessern. Dies ist zu erreichen, indem durch Verringern oder Beseitigen von Gewässerbelastungen oder chemisch-physikalischen Barrieren das Leben von Fischen erhalten oder verbessert wird. Die EG-Süßwasserschutzrichtlinie findet aufgrund ihres Bezugs zu Süßwassergewässern an der Tideelbe keine direkte Anwendung. Dennoch hat sie für die Festlegung von Ziel- und Richtwerten eine Bedeutung, da in Anhang I Angaben für Salmoniden- und Cyprinidengewässer für fischrelevante Parameter aufgeführt sind und außerdem die Möglichkeit regional begrenzter Ausnahmeregelungen genannt werden, welche zur Festlegung von Orientierungswerten für die Tideelbe herangezogen werden können.

Grenzwerte der EG-Süßwasserschutzrichtlinie:

- **Gewässertemperatur:** Die folgenden Temperaturgrenzwerte dürfen maximal in 2 % der betrachteten Fälle zeitlich überschritten werden:
  - **Aufwärmspanne ( $\Delta T$ ) im Gewässer:** Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) gemessene Gewässertemperatur darf die Werte für die nicht durch Abwärme beeinträchtigte Gewässertemperatur für Cyprinidengewässer um nicht mehr als 3 K und für Salmonidengewässer um nicht mehr als 1,5 K überschreiten
  - **Maximale Gewässertemperatur:** Abwärme darf nicht dazu führen, dass die Gewässertemperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) 28 °C übersteigt
- **Gelöste Sauerstoffkonzentration:** Die EG-Süßwasserschutzrichtlinie unterscheidet hier zwischen Werten, um deren Einhaltung sich die Mitgliedsstaaten zu bemühen haben und solchen, die nicht weniger streng festgelegt werden dürfen.
  - **Zielwerte:** Mitgliedsstaaten bemühen sich um Einhaltung folgender Werte:
    - Für Salmonidengewässer: 100 % (der Messwerte)  $\geq 7$  mg O<sub>2</sub>/l; 50 % (der Messwerte)  $\geq 9$  mg O<sub>2</sub>/l
    - Für Cyprinidengewässer: 100 % (der Messwerte)  $\geq 5$  mg O<sub>2</sub>/l; 50 % (der Messwerte)  $\geq 8$  mg O<sub>2</sub>/l
  - **verpflichtende Werte:** Mitgliedsstaaten legen keine Werte fest, die weniger streng sind als:
    - Für Salmonidengewässer: 50 % (der Messwerte)  $\geq 9$  mg O<sub>2</sub>/l, bei Unterschreitung von 6 mg O<sub>2</sub>/l müssen die Ursachen erkundet und ggf. Maßnahmen getroffen werden

- Für Cyprinidengewässer: 50 % (der Messwerte)  $\geq 7$  mg O<sub>2</sub>/l, bei Unterschreitung von 4 mg O<sub>2</sub>/l müssen die Ursachen erkundet und ggf. Maßnahmen getroffen werden

### 3 Fachliche Anforderungen

Die Lebensvorgänge von Fischen werden in natürlichen Gewässern in starkem Maße von Umweltfaktoren beeinflusst. Als wechselwarme Organismen sind ihre Stoffwechselfvorgänge vor allem durch die Wassertemperatur gesteuert. Aber auch vielfältige andere Umweltfaktoren können grundlegende Prozesse, wie die Atmung, den Wasserhaushalt und die Ausscheidungen über die Kiemen und Nieren erheblich beeinflussen. Wichtige Ansprüche relevanter Fischarten im Tidebereich der Elbe an die Wassertemperatur und die Sauerstoffkonzentration sowie deren Wanderverhalten zeigt nachfolgende Tabelle.

**Tabelle: Ansprüche verschiedener Fisch- und Rundmaularten an die Wassertemperatur und die Sauerstoffkonzentration sowie deren Wanderverhalten<sup>6</sup>**

Fisch- / Rundmaul- art	Gewässertemperatur [°C]			Sauerstoffbedarf bei 20 °C [mg O <sub>2</sub> /l]			Wanderung	
	Laichen	Optimum	Toleranz	Minimal	Normal <sup>*1</sup>	Toleranz	Typ	Distanz
<b>Aal</b>	Meer !	18 - 25	un- spezifisch	0,4 - 0,8	2,0 - 4,0	tolerant	kata- drom	lang
<b>Finte</b>	10 - 15	15 - 22	un- spezifisch	3 - 4	7 - 9	ein- geschränkt	ana- drom	mittel
<b>Maifisch</b>	12 - 15	15 - 20 (max 25)	gering	3 - 4	7 - 9	ein- geschränkt	ana- drom	lang
<b>Fluss- neunauge</b>	9 - 14	15 - 20	un- spezifisch	> 1,0	7 - 9	un- spezifisch	ana- drom	lang
<b>Meer- neunauge</b>	12 - 17	15 - 20 (max 25)	un- spezifisch	> 1,0	7 - 9	un- spezifisch	ana- drom	lang
<b>Lachs</b>	4 - 8 (max 10)	12 - 18 (max 25)	gering	6,0	> 9,0	intolerant	ana- drom	lang
<b>Meer- forelle</b>	4 - 8 (max 10)	12 - 18 (max 21,5)	gering	6,0	> 9,0	intolerant	ana- drom	lang
<b>Quappe</b>	3 - 6	15 - 20	un- spezifisch	1,4 - 2,0	7,0 - 9,0	intolerant	pota- modrom	mittel
<b>Rapfen</b>	8 - 12	15 - 22	un- spezifisch	2,0	7,0 - 8,0	intolerant	pota- modrom	mittel
<b>Stint</b>	4 - 8	15 - 20	un- spezifisch	1,5	7,0 - 8,0	un- spezifisch	ana- drom	mittel
<b>Schnäpel</b>	5 - 7	15 - 20 (max 22)	gering	8,0	> 9,0	intolerant	ana- drom	lang

\*1 Sauerstoffkonzentration, die für gute Lebensbedingungen erforderlich ist

<sup>6</sup> IfB (2008): Quellenrecherche zur Temperatur- und Sauerstoff-Toleranz ausgewählter Wanderfischarten der Elbe. Institut für Binnenfischerei, Potsdam-Sacrow; zusammengefasst

### 3.1 Wassertemperatur

Die Wassertemperatur beeinflusst die Lebensvorgänge der Fische, die Wirkungen anderer Umweltfaktoren sowie die Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen und Krankheitserregern maßgeblich. Während sich viele Karpfenartige (Cypriniden) im Jahresverlauf an Wassertemperaturen von ca. 0,5 °C bis 30 °C anpassen können, besitzen Lachsartige (Salmoniden) eine deutlich geringere Temperaturtoleranz. Eine Adaption der Fische an höhere Gewässertemperaturen ist nur begrenzt möglich und dies auch nur für dauerhaft im Kraftwerksbereich lebende robuste Arten. Bei Wanderfischarten, die sich lediglich temporär im Kraftwerksbereich aufhalten, besteht eine derartige Anpassungsmöglichkeit nicht.

Außerdem benötigen die verschiedenen Fischarten bestimmte Temperaturbereiche für die Gonadenentwicklung, das Abbläuen sowie die Ei- und Larvenentwicklung. Stark erhöhte oder abgesenkte Wassertemperaturen bzw. extreme Temperaturwechsel können bei den Fischen zu Stressreaktionen, zu Schädigungen oder sogar zum Tode führen. Temperaturwechsel werden von den Fischen nur in größeren zeitlichen Abständen toleriert. Sind keine ausreichenden Energiereserven für die Temperaturanpassung vorhanden, sterben die Fische mittelfristig an diesem Energiemangel.

### 3.2 Sauerstoff

Sauerstoff (O<sub>2</sub>) kann nur begrenzt im Wasser gelöst werden. Die Sauerstofflöslichkeit sinkt mit steigenden Gewässertemperaturen. Gleichzeitig steigt jedoch bei höheren Gewässertemperaturen der Sauerstoffbedarf der Fische. Die Ansprüche einiger wichtiger Fischarten an die Sauerstoffkonzentration sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

Akuter oder chronischer Sauerstoffmangel ist eine häufige Schädigungsursache bei Fischen, insbesondere bei den sauerstoffbedürftigen Lachsartigen. Der Sauerstoffbedarf der verschiedenen Fischarten hängt maßgeblich von der Wassertemperatur sowie der Stoffwechselintensität der Fische ab. Bei Sauerstoffkonzentrationen < 4 mg O<sub>2</sub>/l (Karpfenartige) bzw. < 6 mg O<sub>2</sub>/l (Lachsartige) wird die Sauerstoffversorgung der Fische eingeschränkt, weil der Partialdruck des Gases für den Übergang vom Wasser in das Blut an den Kiemen nicht mehr ausreicht. Bei akutem Sauerstoffmangel < 2 mg O<sub>2</sub>/l (Karpfenartige) bzw. < 4 mg O<sub>2</sub>/l (Lachsartige) reagieren die Fische mit sichtbarer Unruhe, Nahrungsverweigerung, Masseverlusten und Notatmung. Trotz hervorragender Anpassungsmechanismen an niedrige Sauerstoffkonzentrationen sterben die Fische letztlich an Energiemangel.

## 4 Festlegungen des Wärmelastplans

In Übereinstimmung mit den Festlegungen der europäischen Süßwasserschutzrichtlinie (2006/44/EG), den diesbezüglichen Empfehlungen der LAWA<sup>5,7</sup> und abgeleitet aus fachlichen Anforderungen des Gewässerschutzes sowie unter Berücksichtigung der elbetypischen Standortverhältnisse werden von den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein einvernehmlich die folgenden gewässerbezogenen Orientierungswerte für den Wärmelastplan Tideelbe als fachlicher Maßstab im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung angesehen:

Für den Ort der Beurteilung gelten:

Maximal zulässige Gewässertemperatur: **28,0 °C**  
 Maximal zulässige Aufwärmspanne im Gewässer: **3,0 K**  
 Mindestsauerstoffkonzentration im Gewässer: **3,0 mg O<sub>2</sub>/l**  
 Zielwert der Sauerstoffkonzentration im Gewässer: **6,0 mg O<sub>2</sub>/l**

Abwärme-Großemittenten haben die Einhaltung der maximal zulässigen Gewässertemperatur und Aufwärmspanne dauerhaft nachzuweisen und sich auch auf mögliche Betriebseinschränkungen zu deren Einhaltung sowie bei Unterschreitung des Zielwertes der Sauerstoffkonzentration einzustellen. Für alle übrigen Einleiter von Abwärme werden pragmatische Emissionsgrenzen vorgeschlagen (s.u.). Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass damit die gewässerbezogenen Orientierungswerte wider Erwarten nicht eingehalten werden können, sind weitere Prüfungen und ggf. daraus resultierende Auflagen / Bedingungen erforderlich. Als erfüllt gelten die obigen Orientierungswerte für die maximal zulässige Gewässertemperatur und Aufwärmspanne, wenn die jeweiligen Kriterien zu 98 % der Zeit eingehalten werden. Einzelheiten zur Umsetzung der administrativen Festlegungen des Wärmelastplans für die Genehmigungspraxis finden sich in den Handlungsempfehlungen im Anhang.

## 5 Beschreibung des hydraulisch-ökologischen Modells

Das hydraulisch-ökologische Modell des Wärmelastplans für die Tideelbe gibt an ausgewählten Orten dieses Flussabschnittes einen Überblick über die Unterschreitungshäufigkeit von Sauerstoffkonzentrationen für einen Vergleichszustand und verschiedene Belastungszustände, die zusätzliche Wärmeeinleitungen in die Tideelbe abbilden. In Szenarien werden die Auswirkungen von Kühlwassereinleitungen aus einer, drei und sechs standardisierten Kraftwerkseinheiten (Einleitung von 30 m<sup>3</sup>/s mit einer Temperaturdifferenz

---

<sup>7</sup> Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA (1991): Grundlagen für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Gewässer, Erich Schmidt Verlag, 3. verb. Aufl.

von 6 K) - dies entspricht der Abwärme bei einer Kraftwerksleistung von ca. 800 MW elektrisch bzw. 1.600 MW thermisch - an den Standorten Hamburg-Moorburg, Stade und Brunsbüttel untersucht und die Ergebnisse graphisch sowie tabellarisch dargestellt. Ausführliche Beschreibungen der Modellergebnisse liegen vor.<sup>8</sup>

Anhand der Ergebnisse des hydraulisch-ökologischen Modells können Genehmigungsbehörden und potentielle Großeinleiter die Häufigkeit ablesen, mit der jetzt oder für einen Planungszustand mit einer Unterschreitung der festgelegten Sauerstofforientierungswerte zu rechnen und folglich eine Wärmeeinleitung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Gleichzeitig bildet das hydraulisch-ökologische Modell des Wärmelastplans die Temperaturverteilung und die wärmeeinleitungsbedingten Temperaturerhöhungen für kritische Gewässersituationen ab. Genehmigungsbehörden können hieraus ablesen, wie weit sich Kühlwasserfahnen an dem geplanten Kraftwerksstandort ausbreiten und ob die Einhaltung der Temperaturwerte auch unter gewässerökologisch besonders ungünstigen Bedingungen möglich ist, bzw. unter welchen Rahmenbedingungen sie möglich wäre.

Als Bestandteil des Wärmelastplans steht das hydraulisch-ökologische Modell als DV-Anwendung zur Verfügung. Es kann von Antragstellern für die Erstellung von Genehmigungsunterlagen genutzt und bei der Wassergütestelle Elbe gegen Erstattung der Auslagen angefordert werden.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> DHI-WASY (2008): Erstellung eines Wärmelastplans für die Tideelbe – Ergebnisse der 3-dimensionalen Temperaturverteilung für die Bereiche Hamburg / Stade / Brunsbüttel. Syke

DHI-WASY (2008): Erstellung eines Wärmelastplans für die Tideelbe – Gewässergütemodell, Teil I (Textteil), Teil II (Ergebnisse der Szenarienberechnungen), Teil III (Modellbeschreibung). Syke

<sup>9</sup> Wassergütestelle Elbe, Neßdeich 120/121, D-21129 Hamburg

## 6 Definitionen

Abwärme	Produkt von Einleitmenge, Aufwärmspanne und spezifischem Wärmekoeffizient, die ungenutzt in das Gewässer abgegeben wird
anadrom	Flussaufwärts gerichtete Laichwanderung
Aufwärmspanne	Temperaturdifferenz zwischen zwei Beurteilungspunkten entweder im Gewässer oder bezogen auf das Kühlsystem (Entnahme / Einleitung)
Bathymetrie	Bestimmung der Topographie des Gewässerbodens
Biomasse	Gesamtheit des pflanzlichen und tierischen Lebens im Gewässer
Cypriniden	Fischgruppe der Karpfenartigen
Detritus	abgestorbene Biomasse
Einleittemperatur	Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers
FGG Elbe	Zusammenschluss der zehn Bundesländer im Einzugsgebiet der Elbe sowie des Bundes zur Flussgebietsgemeinschaft
Gewässertemperatur	Maximale Temperatur des Wasserkörpers über das gesamte tideabhängige Tiefenprofil am Ort der Beurteilung
Großemittent	Kühlwassernutzer mit mehr als 250 MW Abwärmeleistung. Gültig für den Bereich der Tideelbe mit Ausnahme des Stromspaltungsgebietes von Norder- und Süderelbe. Hier liegt die Abwärme-Relevanzschwelle bei größer 125 MW
Hydraulisch-ökologisches Modell	Ein- bzw. dreidimensionale Modellierung der kraftwerksbedingten Auswirkungen auf den Sauerstoff- und Wärmehaushalt des Gewässers
Hypopotamal	Unterer Abschnitt eines Tieflandflusses / -stromes
katadrom	Flussabwärts gerichtete Laichwanderung
Mischungszone	Bereich in welchem sich Kühl- und Flusswasser vermischen
Ort der Beurteilung	Repräsentativer Messort im Gewässer. Für die Temperaturparameter liegt er am Rand der Durchmischungszone, höchstens jedoch 500 m von der Einleitstelle entfernt. Bezüglich der Sauerstoffkonzentration ist sowohl der Wirkungsnah- als auch der -fernbereich abzudecken, d.h. die Messstellen können mehr als 500 m von der Einleitstelle entfernt sein.
Salmoniden	Fischgruppe der Lachsartigen
Sommerbetrieb	Zeitraum vom 01. April bis zum 30. November
Standard-Kraftwerkseinheit	Einleitung von 30 m <sup>3</sup> /s mit einer Temperaturdifferenz von 6 K (entsprechend einer Kraftwerksleistung von ca. 800 MW elektrisch und ca. 1.600 MW thermisch)
Tideelbe	Gezeitenbeeinflusster Gewässerbereich der Elbe
Winterbetrieb	Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 31. März

## Empfehlungen und Erläuterungen für die Genehmigungsbehörden

Dargestellt werden Prüfpunkte, deren Abfrage und Erfüllung zur Erteilung einer Kühlwasser-einleiterlaubnis fachlich empfohlen werden. Großemittenten von Abwärme haben die Einhaltung der gewässerbezogenen Immissionsbedingungen dauerhaft nachzuweisen und müssen sich auf Betriebseinschränkungen in Abhängigkeit von der Temperatur- und Sauerstoffsituation des Gewässers einstellen. Für die übrigen Einleiter von Abwärme werden pragmatische Emissionsgrenzen vorgeschlagen (s.u.). Rechtlich verbindlich sind für alle Gewässerbenutzer die Inhalte der jeweiligen Wasserrechtlichen Erlaubnisse.

### A1 Fachliche Rahmenbedingungen

Die Orientierungswerte hinsichtlich der maximal zulässigen Gewässertemperatur und der maximalen Aufwärmspanne sowie der Mindestsauerstoffkonzentration sollen am jeweiligen Ort der Beurteilung über die gesamte tideabhängige Wassertiefe als gleitende 6-Stunden-Mittelwerte eingehalten werden.

#### Temperatur:

Der Ort der Beurteilung für die Temperaturparameter im Gewässer ist der Rand der Durchmischungszone, jedoch maximal 500 m von der Einleitungsstelle gelegen. Bei der Festlegung der einzelnen Messorte sind sowohl die flut- als auch ebb- und kenterphasenbedingten Ausdehnungen der Wärmeemissionen zu beachten. Als eingehalten gelten die Orientierungswerte des Wärmelastplans für die maximal zulässige Gewässertemperatur und Aufwärmspanne, wenn im Jahresverlauf die gleitenden 6-Stunden-Mittelwerte eine maximale Überschreitungshäufigkeit von 2 % aufweisen. Bis zum Erreichen des Orts der Beurteilung ist darauf zu achten, dass mindestens ein Korridor von 2/3 des Fließquerschnittes (d.h. auch direkt am Einleitort und auch während der Kenterphase) keine Überschreitung der o.a. Orientierungswerte aufweist.

#### Sauerstoffkonzentration:

Ein Resultat des Wärmeeintrages in das Gewässer ist eine erhöhte mikrobiologische Umsatzrate. Diese hat zur Folge, dass es zu einer Fließstrecken verkürzten Sauerstoffzehrung der durch die Kühlwasserpassage abgetöteten Biomasse sowohl im Nah- als auch im Fernbereich um die Einleitstelle kommt. Aus diesem Grund ist die Sauerstoffkonzentration im Gewässer an geeigneten Messstellen zu überwachen und die Kraftwerksleistung den aktuellen Gewässerverhältnissen ab  $< 6,0 \text{ mg O}_2/\text{l}$  anzupassen (s. Abschnitt A2).

## A2 Handlungsempfehlungen

Für **alle Kühlwassereinleiter** sollten die folgenden Nachweise in der Erlaubnis verankert werden:

- Nachweis der Überwachung der emissionsseitigen Temperaturgrenzwerte im Kühlkreislauf.
- Die zulässigen Einleitungsmengen und die Aufwärmspanne des Kühlwassers sollten innerhalb des Kühlwasserauslaufkanals erfasst werden. Es sollte festgelegt werden, dass die hierfür überwachungsrelevanten Kenngrößen durch kontinuierliche registrierende Messungen, Berechnung und Auswertung der überwachungsrelevanten Kenngrößen erhoben und im Einleitertagebuch dokumentiert werden.
- Der Nachweis einer mindestens 80 %-igen Sauerstoffsättigung (minimal jedoch 6,0 mg O<sub>2</sub>/l) im eingeleiteten Kühlwasser am Einleitbauwerk unmittelbar vor der Abgabe in das Gewässer sollte vom Einleiter kontinuierlich erbracht werden.

Als **Großemittent** gilt mit Ausnahme des Flussabschnittes von Norder- und Süderelbe ein Betrieb mit einer Abwärmeleistung von  $\geq 250$  MW. Innerhalb des Bereiches von Norder- und Süderelbe verringert sich die Abwärme-Relevanzschwelle aufgrund der jeweils in den Teilarmen verringerten Wasserführung auf  $\geq 125$  MW.

Bei Abwärme-Großemittenten sollten mindestens folgende weitere Nachweise in der Erlaubnis verankert werden:

### Temperatur:

- Nachweis der Einhaltung der maximal zulässigen Gewässertemperatur von 28,0 °C am Ort der Beurteilung (d.h. am Rand der Durchmischungszone, jedoch maximal 500 m von der Einleitstelle gelegen) auch unter Berücksichtigung eines möglichen Kühlwasserkurzschlusses (Entnahme von bereits eingeleitetem, erwärmtem Wasser). Hierzu sollte in einem 3D-Modell der Nachweis erbracht werden, dass eine maximal zulässige Wassertemperatur von 28,0 °C am Ort der Beurteilung kühlwasserbedingt nicht überschritten wird. Ersatzweise kann die maximale Kühlwasserentnahmetemperatur ermittelt werden, ab der es zu einer unzulässigen Überschreitung der maximalen Temperatur am Ort der Beurteilung kommen würde.
- Nachweis der Einhaltung der maximal zulässigen Aufwärmspanne von  $\Delta T$  3,0 K am Ort der Beurteilung im Gewässer (d.h. am Rand der Durchmischungszone, jedoch maximal 500 m von der Einleitstelle gelegen). Hierzu sollten mit einem 3D-Modell die Temperaturdifferenzen für die weiter unten beschriebenen Szenarien ermittelt und der Nachweis erbracht werden, dass am Ort der Beurteilung die zulässige Aufwärmspanne von  $\Delta T$  3,0 K nicht überschritten wird.

- Die Auswirkungen von bereits bestehenden Wärmeeinleitungen sind als relevante Vorbelastungen bei der Feststellung der maximal zulässigen Gewässertemperatur sowie der maximalen Aufwärmspanne mit zu berücksichtigen. Weitere konkret geplante Einleitungen Dritter sind zu berücksichtigen.
- Die Einhaltung der Immissionswerte kann bei Großemittenten ggf. auch anhand der Überwachung der Kühlwassereinleittemperatur erfolgen, sofern eine signifikante Beeinflussung durch andere Wärmeeinleiter ausgeschlossen wird und eine Überschreitung der maximal zulässigen Gewässertemperatur (28,0 °C) sowie der maximal zulässigen Aufwärmspanne im Gewässer ( $\Delta T = 3,0 \text{ K}$ ) unter Einrechnung der gutachterlichen Prognoseungenauigkeit ausgeschlossen werden kann. Liegt eine signifikante Beeinflussung durch weitere Wärmeeinleiter vor, sind ggf. zusätzliche Messstellen von der Genehmigungsbehörde vorzugeben.

In der Durchmischungszone zwischen Einleitstelle und Ort der Beurteilung ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gewässertemperatur von 28,0 °C sowie der maximalen Aufwärmspanne im Gewässer von  $\Delta T 3,0 \text{ K}$  für maximal 1/3 des Fließquerschnittes zulässig. In diesem Bereich gelten folgende Empfehlungen: kühlwasserbedingte Wassertemperatur 30,0 °C; kühlwasserbedingte Erwärmung  $\Delta T 6,0 \text{ K}$  (Sommerbetrieb),  $\Delta T 7,5 \text{ K}$  (Winterbetrieb). Einzuhalten sind alle Werte als gleitendes 6-Stunden-Mittel mit einer maximal zulässigen jährlichen Überschreitungshäufigkeit von 2 %.

Alle Nachweise sollten auf der Grundlage einer möglichst aktuellen Gewässertopographie (Bathymetrie) erbracht werden. Folgende Szenarien sollten hierfür mindestens untersucht werden:

- Aktueller Belastungszustand (mit bereits vorhandenen und ggf. beantragten anderen Einleitungen)
- Zukünftiger Belastungszustand unter Berücksichtigung der neu beantragten Einleitung

Um die Auswirkungen der Einleitungen auf das Gewässersystem qualitativ besser beurteilen zu können, sind gegebenenfalls folgende zusätzlichen Untersuchungen notwendig:

- Referenzzustand ohne Vorbelastungen bestehender Einleitungen durch Dritte
- Zukünftiger Belastungszustand unter Berücksichtigung der beantragten Einleitung sowie vorhandener und konkret geplanter zusätzlicher Einleitungen Dritter. Hierzu können die Ergebnisse der Modellberechnungen des Wärmelastplans herangezogen werden.

Die Szenarien sollten absolut und in Form von Differenzen zueinander ausgewertet werden. Es sollten Aussagen bezüglich der gutachterlichen Prognosegenauigkeit erfolgen. Diese sollten mindestens die Modellgenauigkeit, den Einfluss des natürlichen Wärmeaustauschs und den Einfluss zentraler Parameter (z. B. horizontale Diffusion) umfassen.

Sauerstoffkonzentration:

Außerdem sollte von Abwärme-Großemittenten ein dauerhafter Nachweis der Überwachung der aktuellen Sauerstoffkonzentration im Gewässer erbracht werden. Die Überwachung der Sauerstoffkonzentration sollte durch die Einrichtung geeigneter Messstellen in den von der Wärmeeinleitung im Nah- und Fernbereich betroffenen Gewässerabschnitten für das gesamte Tidegeschehen (auf- und ablaufende Tide sowie Kenterphase) sichergestellt werden. In der Regel sind je Fließrichtung jeweils zwei Messstellen ausreichend, um die Beurteilung der Sauerstoffsituation im Gewässer im Nah- und Fernbereich abzudecken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Wirkungsbereich der kraftwerksbedingten Sauerstoffzehrung größer sein kann als der der kraftwerksbedingten Wärmefahne.

Sofern Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltungen an geeigneten Orten bereits Messstellen betreiben, können die dort gemessenen und veröffentlichten Daten für die Überwachungszwecke der Kühlwassereinleitungen von Anlagen verwendet werden. Bei uferseitig eng zusammen liegenden Kühlwassereinleitungen unterschiedlicher Anlagenbetreiber kann die Einrichtung von gemeinsam genutzten Messstellen in gegenseitiger Kooperation unter Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgen, um Doppelmessungen zu vermeiden.

Bezüglich der über die Sauerstoffkonzentration im Gewässer gesteuerten Abwärmeleistung sollte durch die Großemittenten folgendes beachtet werden:

- Wird an einer dem Wirkungsbereich der Anlage zuzuordnenden Messstelle im Gewässer eine Sauerstoffkonzentration von weniger als 6,0 mg O<sub>2</sub>/l gemessen, sollte die Kühlwassereinleitung entsprechend dem nachfolgenden Diagramm gedrosselt werden, um den Sauerstoffhaushalt im Kraftwerkseinflussbereich nicht zusätzlich zu belasten, sofern kein Nachweis einer neutralen Sauerstoffbilanz für den Nah- und Fernbereich der Einleitung erbracht wurde.

- Ab einer Sauerstoffkonzentration von 3,0 mg O<sub>2</sub>/l im Gewässer ist eine Kühlwasser-einleitung unzulässig, sofern kein Nachweis einer neutralen Sauerstoffbilanz für den Nah- und Fernbereich der Einleitung erbracht wurde. Die Überwachung sollte durch kontinuierliche registrierende Messungen, Berechnung und Auswertung der überwachungsrelevanten Kenngrößen sichergestellt sowie im Einleitertagebuch dokumentiert werden. Sollte der Nachweis einer neutralen Sauerstoffbilanz für den Nah- und Fernbereich erbracht worden sein, sind weitergehende kontinuierliche registrierende Messungen nicht mehr zwingend erforderlich, alternative Nachweismethoden (z.B. Modellierung) können dann herangezogen werden.

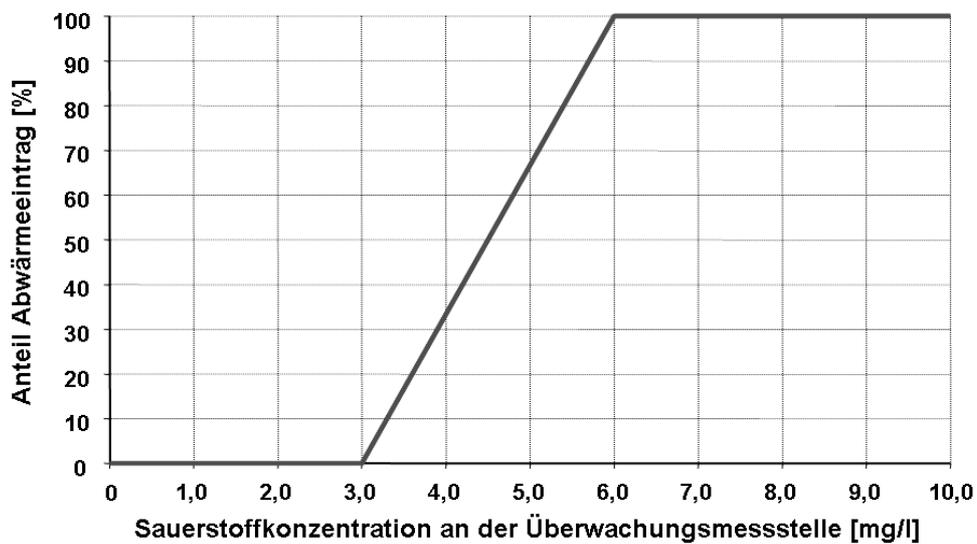


Diagramm: Abwärmeeintrag in Abhängigkeit von der Sauerstoffkonzentration im Gewässer (schematisch)

Für die **übrigen Wärmeemittenten** soll, um den stetig fortschreitenden Stand der Technik zu gewährleisten, dem Gleichbehandlungsgrundsatz weiterhin zu folgen und um das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren, aber auch um eine Vereinfachung der Genehmigungsentscheidungen zu erreichen sowie einen angemessenen Aufwand für die Eigen- und Fremdüberwachung sicher zu stellen, der derzeit in der Genehmigungspraxis zu Grunde gelegte Emissionsmessansatz auch zukünftig beurteilungsrelevant bleiben.

In Anlehnung an die LAWA-Richtlinie „Grundlagen für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Gewässer“<sup>10</sup> sowie der gewässerökologischen Besonderheiten der Tideelbe werden für Betriebe < 250 MW, im Bereich der Norder- und Süderelbe < 125 MW, folgende Temperaturwerte für das Kühlwasser empfohlen:

- Maximale Kühlwassertemperatur = 30,0 °C
- Maximale Aufwärmspanne des Kühlwassers
  - während des Sommerbetriebes von  $\Delta T$  6,0 K
  - während des Winterbetriebes von  $\Delta T$  7,5 K.

Außerdem ist ganzjährig im Einleitwasser eine Mindestsauerstoffkonzentration von 6,0 mg O<sub>2</sub>/l bzw. ein Mindestsauerstoffsättigungsgrad von 80 % zu gewährleisten.

Einzuhalten sind alle Werte als gleitendes 6-Stunden-Mittel mit einer maximal zulässigen jährlichen Über- bzw. Unterschreitungshäufigkeit von 2 %.

Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass mit diesen pragmatischen Vorgaben die Immissionswerte des Wärmelastplans wider Erwarten nicht eingehalten werden können, sind weitere Prüfungen und unter Abwägung der ökologischen und ökonomischen Folgen, ggf. daraus resultierende Auflagen / Bedingungen erforderlich. Bei der notwendigen Umstellung von bestehenden Einleiterlaubnissen (Alterlaubnisse) ist auf angemessene Übergangsfristen zu achten.

---

<sup>10</sup> Die LAWA-Richtlinie „Grundlagen für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Gewässer“ aus dem Jahr 1991 befindet sich derzeit in Überarbeitung. Mit einer Neuauflage ist im Sommer 2009 zu rechnen. Die dann ggf. neuen oder geänderten Empfehlungen zum Gewässerschutz sind im Sinne des Wärmelastplanes zu berücksichtigen.

**Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den  
Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im  
Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

**RdErl. d. MU v. 27. 1. 2009 — 31-05301/1/1 —**

— **VORIS 20220** —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MS —

**Bezug:** a) RdErl. v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)

— **VORIS 20220** —

b) RdErl. d. MF v. 15. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 509)

— **VORIS 20220** —

1. Bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen im Aufgabenbereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Kapitel 1506) sind abweichend von den mit Bezugserrlass zu b bekannt gegebenen Pauschsätzen (Stundensätze) besondere Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde zu legen.

Ab 1. 1. 2008 betragen die besonderen Stundensätze für den Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Laufbahngruppe	Personalkostenanteil in EUR	Sachkostenanteil in EUR	insgesamt EUR
Höherer Dienst	71	9	80
Gehobener Dienst	56	9	65
Mittlerer Dienst	42	9	51.

2. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind in die Stundensätze auch die Reisekostenvergütungen eingeflossen; diese sind daher nicht mehr gesondert als Auslagen gemäß § 13 des Verwaltungskostengesetzes zu erheben. Dasselbe gilt für Post- und Fernsprechkosten sowie Schreibgebühren.

3. Diese Sätze können für bis zur Veröffentlichung dieses RdErl. entstandene und noch nicht abgeschlossene Vorgänge rückwirkend für die Zeit ab 1. 1. 2008 berücksichtigt werden.

4. Bei der Ermittlung der für die Gebühr zugrunde zu legenden Zeiten bleiben Fahr- und Wartezeiten außer Betracht.

5. Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 1. 2009 außer Kraft.

An die  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 199

**Landeswahlleiter**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Bundestagswahl am 27. 9. 2009**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 1. 2009  
— LWL 11401/3 —**

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. 9. 2009 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei den zuständigen Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern, die Landeswahlvorschläge bei mir, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

**Donnerstag, dem 23. 7. 2009, um 18.00 Uhr.**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2008 (BGBl. I S. 394), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, dem 29. 6. 2009,**

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzenden oder die oder der stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. **Kreiswahlvorschläge** sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende, oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen

deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern erhältlich.

3. Die **Landesliste** soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei als der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine

Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 2 000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung dieser Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet

<http://www.landeswahlleiter.niedersachsen.de>

unter „Bundestagswahl“ zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Fax oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. 6. 2009;  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 1. 2009  
— LWL 11431/3.2.7 —**

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die 7. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 7. 6. 2009 aufgefordert.

**Die gemeinsamen Listen für alle Länder** müssen spätestens bis zum

**31. 3. 2009, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. d. F. vom 8. 3. 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 3. 2008 (BGBl. S. 394),

**die Listen für das Land Niedersachsen** spätestens bis zum

**2. 4. 2009, 18.00 Uhr,**

schriftlich bei mir, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EuWG).

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- bzw. Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist nicht ausreichend.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden folgende Hinweise gegeben:

#### **1. Art der Wahlvorschläge**

Für die Europawahl können Wahlvorschläge entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundeslisten“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „Landeslisten“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Tritt ein Wahlvorschlagsträger in mehreren Bundesländern mit jeweils einer Landesliste an, gelten sie als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 2 Abs. 2, § 8 Abs. 2 EuWG). Den Ausschluss von Listenverbindungen haben die Vertrauensperson und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter dem Bundeswahlleiter durch gemeinsame Erklärung spätestens bis zum 2. 4. 2009 bis 18.00 Uhr mitzuteilen (§ 11 Abs. 3 EuWG).

#### **2. Wahlvorschlagsberechtigte**

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliedschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**sonstige politische Vereinigungen**).

#### **3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Die Landesliste für das Land Niedersachsen soll nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, die Bundesliste nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO in **zwei** Ausfertigungen — die zweite Ausfertigung ohne Anlagen — eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten

- als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und das Kennwort ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen,
- in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften (mit Angabe der fernmündlichen Erreichbarkeit) der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

#### **4. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber**

4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 GG sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht nach § 6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Nicht wählbar sind Deutsche, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wählbar sind auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 EuWG in der Bundesrepublik Deutschland oder nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 EuWG im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

4.3 Nach § 6 c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (Verbot der Mehrfachbewerbung).

4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter war der 1. 1. 2008, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. 4. 2008 (vgl. § 10 Abs. 3 EuWG). Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist, müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wahlbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse anstelle ihrer Anschrift eine so genannte „Erreichbarkeitsanschrift“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt zum Beispiel das Wahlkreisbüro in Betracht; eine Postfachangabe genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber ein melderechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist.

## 5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

5.1 Eine Bundesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

5.2 Eine Landesliste muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand bzw. von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

5.3 Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaa-

ten der Europäischen Union, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 32 Abs. 2 Satz 5 EuWO).

## 6. Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften Wahlberechtigter

6.1 Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften nach Nummer 5 von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- die Bundeslisten von 4 000 Wahlberechtigten und
- die Listen für das Land Niedersachsen von 2 000 Wahlberechtigten.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 EuWG).

6.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.
- Von wahlberechtigten Auslandsdeutschen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist außerdem im Formblatt auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern (§ 6 Abs. 3 EuWG) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14 A zur EuWO zu erbringen.
- Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt.
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i. V. m. § 107 a StGB strafbar.
- Unterstützungsunterschriften dürfen erst geleistet werden, wenn der Wahlvorschlag durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

**7. Anlagen zum einzureichenden Wahlvorschlag**

Der **Erstausfertigung** des Wahlvorschlags sind folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Abs. 4 EuWO):

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen Vereinigung sind.
- Für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass die Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern (BMI) die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim BMI zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.
- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit sowie der zuständigen deutschen Gemeindebehörde, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der Anlage 16 A zur EuWO.
- Für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben nach dem Muster der Anlage 16 B zur EuWO.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlage 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit

deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- die Unterstützungsunterschriften (Nummer 6) nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen,
- die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten, eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, sowie die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

**8. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge**

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Bundeslisten werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Absatz 2 des einleitenden Teils).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Niedersachsen werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden (Anschrift siehe Absatz 2 des einleitenden Teils).

Für die Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 zur EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) wird auf § 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei oder sonstige politische Vereinigung) und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sind und zu erklären ist, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt worden ist.

– Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 201

### **Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer**

#### **Zulassung und Aufhebung eines Wanderweges im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer**

#### **AV d. Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer v. 26. 1. 2009 – 01.1-22243/27 (2009) –**

**Bezug:** AV v. 11. 7. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 789)

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 18 NWattNPG vom 11. 7. 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), werden hiermit folgende Wege im Nationalpark zugelassen bzw. aufgehoben:

**Landkreis Aurich****Gemeinde Baltrum****Wanderweg, Zulassung und Aufhebung (Anlage).**

Anlage 6 der Bezugs-AV wird insoweit geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven, einzulegen.

– Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 203

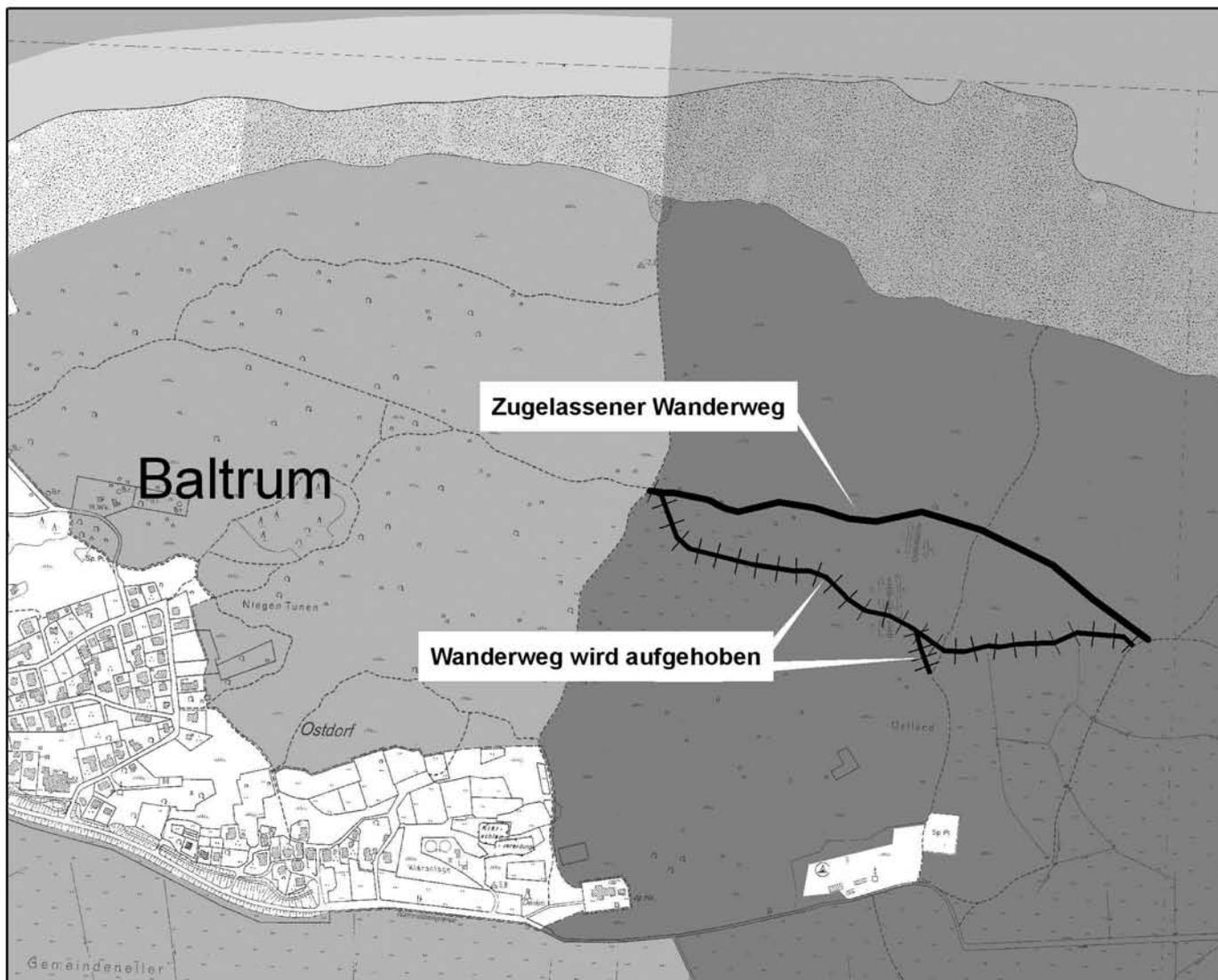
# Anlage der Allgemeinverfügung vom 26.01.2009

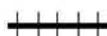
# Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"

Im Auftrage

gez. Schuhmann

## Landkreis Aurich: Gemeinde Baltrum Aufhebung und Zulassung eines Wanderweges



-  Zugelassener Wanderweg
-  Aufgehobener Wanderweg
-  Erholungszone
-  Zwischenzone
-  Ruhezone



N

Nationalpark  
Biosphärenreservat  
Niedersächsisches Wattenmeer

Auszug aus Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005

© Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung  
(Bühler Braunschweig GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 1. 2009  
— G/08/006 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Errichtung einer neuen Oberflächenvorbehandlungsanlage in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 12. bis 25. 2. 2009**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags                    von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen                                von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Braunschweig,  
Petritorwall 6,  
2. Stock, Zimmer 19,  
38118 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags                    von 8.30 bis 15.00 Uhr,  
freitags                                         von 8.00 bis 14.00 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 6/2009 S. 205

**Anlage****Tenor**

1. Auf Ihren Antrag vom 20. 2. 2008 habe ich der Firma Bühler Braunschweig GmbH, Ernst-Amme-Straße 19, 38114 Braunschweig, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 10.15 a), Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 15. 1. 2009 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr.**

Standort: 38114 Braunschweig, Ernst-Amme-Straße 19  
Gemarkung: Neupetritor  
Flur: 3  
Flurstück: 254/51.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenvorbehandlungsanlage, bestehend aus:

- 12-Zonen-Vorbehandlung, bestehend aus Spritzentfettung und Wirkbäder (BE 1)
- Abwasseraufbereitungsanlage (BE 2)
- Hallenentlüftung (BE 3).

**Hinweis:**

Die neue Oberflächenvorbehandlungsanlage wird in einer bereits baurechtlich genehmigten neuen Produktionshalle errichtet.

3. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

**II.**

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 1. 2009  
— 3103-40211/1-7.2-44 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren-Hüntel, hat mit Antrag vom 11. 12. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Betriebsgrundstück in 49733 Haren-Hüntel, Im Industriepark 1, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10 und 25/12, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau eines Tiefkühlhauses und die Erweiterung der bestehenden Kälteanlage auf 32 t NH<sub>3</sub>.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 7.13.1 und 9.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 6/2009 S. 205

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(PBB GmbH, Brake)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 1. 2009  
— 3106-40211/1-1.4b)bb)-04 —**

Die Firma PBB GmbH, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, hat mit Datum vom 13. 1. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen (BHKW) in Nordstraße 40, 26919 Brake, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Änderung einer Nebenbestimmung aus der Genehmigung vom 20. 12. 2007.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 205

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
((Deutsche BP Aktiengesellschaft, Lingen (Ems))**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 2. 2009  
— 3106-40211-4.4; 08-136-01 —**

Die Firma Deutsche BP Aktiengesellschaft, Erdöl-Raffinerie Emsland, Raffineriestraße, 49808 Lingen (Ems), hat mit Datum vom 23. 9. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Erdöl-Raffinerie beantragt.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

- Bau einer Vapour Combustion Unit (VCU) mit zwei Verbrennungssträngen mit je einer Kapazität/Leistung von 4800 m<sup>3</sup>/h, bestehend aus
  - einer neuen Kohlenwasserstoffverbrennung und
  - dem — vom vorhandenen Kohlenwasserstoffsammelsystem (KWS) der Kohlenwasserstoffrückgewinnung (KWR) abgetrennten — Kohlenwasserstoffsammelsystem West (KWS-West),
- Verwendung von Werkstoffen nach den amerikanischen Normen ASTM, ANSI und API.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c sowie Nummer 4.3 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 206

**Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Ganderkesee)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 2. 2009  
— 06-021Ma;3.10/1 —**

Die Firma Norddeutsche Hartchrom GmbH & Co. KG, Handelsstraße 3, 27777 Ganderkesee, hat mit Schreiben vom 27. 5. 2008 die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 49,85 Kubikmetern auf dem Grundstück in 27777 Ganderkesee, Handelsstraße 3, Flurstück 152/87, Flur 42, Gemarkung Ganderkesee, beantragt.

Der in der Öffentlichen Bekanntmachung des GAA Oldenburg vom 7. 11. 2008 genannte Erörterungstermin für die Erörterung der im Genehmigungsverfahren erhobenen form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wird verschoben.

Der Erörterungstermin findet nunmehr am

**Dienstag, dem 21. 4. 2009 ab 10.00 Uhr  
im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee,  
Mühlenstraße 4, Großer Sitzungssaal, 1. Stock,**

statt.

Sollte die Erörterung am 21. 4. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 206

**Stellenausschreibungen**

Im Rechnungsprüfungsamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** (Außenstelle Hildesheim — Abteilung Wolfsburg —) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers  
(BesGr. A 12)**

zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Kassen- und Rechnungsprüfungen,
- Organisations- und Wirtschaftsprüfungen,
- Schwerpunkt-, Querschnitts-, Projekt- und Systemprüfungen,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen.

Ihr Arbeitsbereich umfasst die Kirchenkreise Gifhorn, Peine, Wittlingen und Wolfsburg einschließlich der jeweils dazugehörenden Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke; der Dienstort ist Wolfsburg.

Ihr Profil:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung sowie umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Praxis im Umgang mit PC-Standard-Software (z. B. EXCEL, WORD, POWERPOINT),
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie solide Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen,
- sicheres Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, ausgeprägtes Zahlenverständnis, analytische Kompetenz, Eigeninitiative und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Fortbildung, insbesondere im kaufmännischen Rechnungswesen.

Die Prüfungstätigkeit ist mit Außendienst verbunden und setzt die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Ortsterminen — auch außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit — voraus.

Interessierte mit evangelischem Bekenntnis, die sich in einer abwechslungsreichen und interessanten Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 16. 3. 2009** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finden Sie unter „www.landeskirche-hannover.de“.

Nähere Auskünfte können von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, Tel. 0511 1241-268 (Herr Oberkirchenrat Sander), oder 0511 1241-747 (Herr Rose), eingeholt werden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 206

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt — vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen — der Dienstposten

**einer Regierungshauptsekretärin  
oder eines Regierungshauptsekretärs**

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 8 bewertet.

Der Dienstposten im Dezernat 13 Sachgebiet „Fahrpersonalgesetz/Bußgeldstelle“ umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr des Fahrpersonalrechts. Es werden Anzeigen gegen Fahrpersonal auf Verstöße gegen die maßgeblichen Vorschriften vollständig geprüft und mit Verfahrenseinstellung, Festsetzung von Verwarnungs- oder Bußgeldern einschließlich Kostenentscheidungen beschieden. Die Überprüfung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Beurteilung bezieht sich zudem auf die Kontrolle von Unternehmerinnen und Unternehmern des Güter- und Personenbeförderungsverkehrs im Aufsichtsbezirk. In Einspruchsverfahren ist das Amt vor Gericht und Staatsanwaltschaft zu vertreten. Ergänzt wird der Aufgabenbereich durch die Bearbeitung von Beschwerden, Anfragen aus dem Themenfeld des Fahrpersonalrechts sowie die Beratung von Fahrpersonal und Verantwortlichen gemäß den einschlägigen Bestimmungen.

Gesucht werden Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Beschäftigte, die die Verwaltungsausbildung oder den Angestelltenlehrgang I erfolgreich absolviert haben und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die ihr oder ihm übertragene Aufgaben eigenständig wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung des Dienstpostens erfordert die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Teamfähigkeit und organisatorische Fähigkeiten.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Bedienstete des Landes Niedersachsen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach der Veröffentlichung erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 6/2009 S. 206

# Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter  
der Niedersächsischen Landesregierung:

## **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen  
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsisches Ministerialblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsischer Staatsanzeiger**

**Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsischer Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000).....	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001).....	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) .....	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) .....	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreie Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewerber, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004).....	3,10 €
Anlage zu DIN 1045.....	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) .....	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 .....	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 .....	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005).....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005).....	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108 .....	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006).....	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01 .....	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006).....	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06.....	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) .....	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) .....	9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) .... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) ..... 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) ..... 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) .... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) ..... 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) ..... 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 ..... 35,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de